

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2002)

Rubrik: Nr. 12, 18. Dezember 2002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 18. Dezember 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02-71	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1
02-72	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)	731.21
02-73	Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV)	434.112
02-74	Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV)	811.011
02-75	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
02-76	Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) (Änderung)	430.41
02-77	Verordnung über den schulärztlichen Tarif (Änderung)	430.416
02-78	Einführungsverordnung zur eidgenössischen Ausweisverordnung (EV AwV)	123.21
02-79	Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)	842.111.1
02-80	Verordnung über das Stimmregister (Änderung)	141.113
02-81	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311
02-82	Verordnung über Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Kinder im Ausland (KZVA) (Änderung)	832.721
02-83	Kinderzulagenverordnung (KZV) (Änderung)	832.711

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02-84	Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) (Änderung)	212.223.1
02-85	Verordnung betreffend die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken (Aufhebung)	943.22
02-86	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
02-87	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)	436.111.1
02-88	Verordnung über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVV) (Aufhebung)	430.121.1
02-89	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der theologischen Prüfungskommissionen	414.525
02-90	Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) (Änderung)	153.311
02-91	Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)	439.32
02-92	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)	731.2
02-93	Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 30. August 2001 über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung; BSV)	439.16
02-94	Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)	151.211.1

3./20.
September
2002

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 5 des Dekretes vom 11. Dezember 1985 betref-
fend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und
Justizverwaltung,

beschliessen:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und
Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird
wie folgt geändert:

Art. 10 ¹«232 Franken» wird ersetzt durch «236 Franken».

²⁻⁶ Unverändert.

Art. 10a ¹«232 Franken» wird ersetzt durch «236 Franken».

² «77 Franken» wird ersetzt durch «78 Franken».

^{3 und 4} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Bern, 3./20. September 2002

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*

Der Finanzdirektor: *Gasche*

16.
Oktober
2002

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)¹⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1. Anwendungsbereich

Auftragsarten

Art. 1 ¹Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterliegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen, insbesondere

- a Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten,
- b Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf,
- c Dienstleistungsaufträge.

² Das anzuwendende Verfahren wird nach dem Wert des einzelnen Auftrags festgelegt.

Aufteilungsverbot

Art. 2 Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Schwellenwerte nach Artikel 3 bis 5 ÖBG zu unterschreiten.

Besondere
Berechnungs-
methoden

Art. 3 ¹Werden wiederkehrende Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, berechnet sich der Auftragswert

- a entweder nach dem tatsächlichen Gesamtwert der Aufträge, die während der letzten zwölf Monate vergeben worden sind,
- b oder nach dem geschätzten Gesamtwert der Aufträge im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Der Auftragswert für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Mietkauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird wie folgt berechnet:

¹⁾ BSG 731.2

- a Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit wird der geschätzte Gesamtwert der Aufträge während der Laufzeit des Vertrags ermittelt.
- b Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit wird die monatliche Rate mit 48 multipliziert.

2. Verfahrensarten

Offenes
Verfahren

Art. 4 Im offenen Verfahren können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.

Selektives
Verfahren

Art. 5 ¹Im selektiven Verfahren können alle Anbieterinnen oder Anbieter auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

² Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen anhand der Eignungskriterien nach Artikel 16 die Anbieterinnen oder Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen.

³ Die Zahl der Anbieterinnen oder Anbieter kann beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbieterinnen oder Anbieter gibt, nicht kleiner als drei sein.

Einladungs-
verfahren

Art. 6 Das Einladungsverfahren richtet sich nach Artikel 4 ÖBG.

Freihändiges
Verfahren

Art. 7 ¹Im freihändigen Verfahren vergeben die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung.

² Der Auftrag kann freihändig vergeben werden, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens oder die tieferen kommunalen Schwellenwerte nicht erreicht werden.

³ Er kann überdies unter einer der folgenden Voraussetzungen freihändig vergeben werden:

- a Es gehen im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine Angebote ein oder es erfüllt keine Anbieterin oder kein Anbieter die Eignungskriterien.
- b Es werden im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.
- c Auf Grund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage.
- d Die Beschaffung wird auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse so dringlich, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann.

- e Unvorhersehbare Ereignisse verlangen zusätzliche Leistungen, um einen zuvor im Wettbewerb vergebenen Auftrag auszuführen oder abzurunden, wobei die Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein müsste und der Wert der zusätzlichen Leistungen die Hälfte des Werts der ursprünglichen Leistung nicht übersteigen dürfte.
 - f Ersatz, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder die Kontinuität der Dienstleistungen gewährleistet ist.
 - g Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vergibt einen neuen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben worden ist und bei dem die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe in den Ausschreibungsunterlagen enthalten war.
 - h Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr oder sein Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden.
 - i Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber schliesst den Vertrag mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs ab, dessen Organisation den Grundsätzen des ÖBG und dieser Verordnung entsprechen muss.
 - k Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen.
 - l Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.
- ⁴ Im Staatsvertragsbereich¹⁾ erstellt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:
- a den Namen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
 - b den Wert und die Art der Beschaffung,
 - c das Ursprungsland der Leistung,
 - d die Bestimmung von Absatz 3, nach welcher der Auftrag vergeben worden ist,
 - e das Datum der Veröffentlichung nach Artikel 6 Absatz 2 ÖBG.

¹⁾ Art. 7 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) mit Änderungen vom 15. März 2001

3. Sprache des Verfahrens

Art. 8 ¹Vergabeverfahren werden in der Amtssprache abgewickelt, die im betreffenden Amtsbezirk gilt.

² Sind mehrere Amtsbezirke mit unterschiedlichen Amtssprachen betroffen oder fehlt ein örtlicher Anknüpfungspunkt oder ist von der Sache her der Amtsbezirk Biel betroffen, bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber die Sprache des Verfahrens.

4. Ausschreibung

Art. 9 ¹Aufträge, die im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden, sind mindestens im Amtsblatt des Kantons Bern (deutschsprachige Verfahren) oder im Feuille officielle du Jura bernois (französischsprachige Verfahren) sowie auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz¹⁾ auszuschreiben.

² Ist der Amtsbezirk Biel betroffen, erfolgt die Ausschreibung in beiden Amtssprachen. In allen andern Fällen wird der Ausschreibung in der einen Amtssprache zusätzlich eine Zusammenfassung in der andern Amtssprache beigefügt, welche die Angaben von Artikel 10 Buchstaben *a*, *b*, *c*, *h* und *i* enthält.

³ Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Angebotsabgabe durch direkte Mitteilung.

⁴ Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Ausschreibung veröffentlicht werden.

Form
und Sprache

Angaben

Art. 10 Die Ausschreibung oder die Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:

- a* Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- b* Verfahrensart,
- c* Gegenstand und Umfang des Auftrags,
- d* Ausführungs- oder Liefertermin,
- e* Sprache des Vergabeverfahrens,
- f* Eignungskriterien,
- g* Zuschlagskriterien,
- h* Bezugsquelle und Preis der Ausschreibungsunterlagen,
- i* Einreichungsstelle und Einreichungsfrist für die Angebote oder die Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren,
- k* die Bezeichnung einer Auskunftsstelle,
- l* die Rechtsmittelbelehrung.

Ausschreibungs-
unterlagen

Art. 11 ¹Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

¹⁾ www.simap.ch

- a* alle Angaben der Ausschreibung nach Artikel 10,
- b* das vorgesehene Datum für die Öffnung der Angebote,
- c* Dauer der Verbindlichkeit des Angebots,
- d* wirtschaftliche, technische und ökologische Anforderungen,
- e* finanzielle Garantien und Angaben,
- f* Information über Varianten und Daueraufträge, Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten, Teilangebote und Bildung von Losen,
- g* Optionen für zusätzliche Leistungen,
- h* Eignungskriterien nach Artikel 16,
- i* Zuschlagskriterien nach Artikel 30,
- k* Zahlungsbedingungen,
- l* allfällige allgemeine Vertragsbestimmungen,
- m* Formular für die Selbstdeklaration und weitere Nachweise nach Artikel 20,
- n* den allfälligen Ausschluss oder die Einschränkung von Angeboten von Arbeitsgemeinschaften.

² Sie enthalten zudem den Hinweis, dass das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen Auskunft erteilt.

Technische
Spezifikationen

Art. 12 ¹Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bezeichnen in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen.

² Die technischen Spezifikationen werden in den für die Schweiz geltenden technischen Normen definiert. Sind keine Normen für die Schweiz vorhanden, ist auf internationale Normen zurückzugreifen.

³ Weichen Anbieterinnen oder Anbieter von diesen Normen ab, so haben sie die Gleichwertigkeit ihrer technischen Spezifikationen nachzuweisen.

⁴ Die Bezeichnung der technischen Spezifikationen hat grundsätzlich in Bezug auf die geforderte Leistung zu erfolgen und darf nicht dazu führen, dass gezielt einzelne Anbieterinnen oder Anbieter oder Leistungen bevorzugt werden.

⁵ Kann die Bezeichnung ausnahmsweise nicht ohne Bezugnahme auf bestimmte Produkte, Handelsmarken und -namen, Patente, Muster, Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produktionsbetrieb vorgenommen werden, ist den anderen Anbieterinnen oder Anbietern durch den Zusatz «oder gleichwertiger Art» die Möglichkeit offen zu lassen, am Verfahren teilzunehmen.

Auskünfte

Art. 13 ¹Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber erteilen Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinforma-

tion den Anbieterinnen oder Anbietern nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren verschafft.

² Wichtige Auskünfte an einzelne Anbieterinnen oder Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen Anbieterinnen oder Anbietern mitgeteilt werden.

Fristen
1. Grundsatz

Art. 14 ¹Jede Frist wird so festgelegt, dass niemand diskriminiert wird und allen Anbieterinnen oder Anbietern genügend Zeit zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und zur Ausarbeitung des Angebots bleibt.

² Bei der Bestimmung der Frist werden Umstände wie die Art und Komplexität des Auftrags, das Ausmass von Unteraufträgen sowie die Zeit für die übliche Ausarbeitung und Übermittlung der Offerte berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber vereinbaren lässt.

³ Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieterinnen oder Anbieter. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

2. Dauer

Art. 15 ¹Die Fristen für das Einreichen eines Angebots oder eines Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren sollen in der Regel nicht kürzer als 20 Tage sein.

² Im Staatsvertragsbereich darf die Frist nicht kürzer sein als
a 40 Tage für das Einreichen eines Angebots,
b 25 Tage für das Einreichen eines Antrags auf Teilnahme im selektiven Verfahren.

³ In dringlichen Fällen können die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 bis auf zehn Tage verkürzt werden.

5. Eignung der Anbieterinnen oder Anbieter

Eignungskriterien

Art. 16 ¹Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber legen in den Ausschreibungsunterlagen die Eignungskriterien fest. Deren Gewichtung und allfällige Unterkriterien müssen bekannt gegeben werden.

² Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter sein. Es können auch besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung und besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigt werden. Die Eignungskriterien sind auftragsspezifisch festzulegen und wo nötig zu präzisieren.

³ Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber können von den Anbieterinnen oder Anbietern Nachweise zur Beurteilung der festgelegten Eignungskriterien verlangen.

Ständige Listen
qualifizierter
Anbieterinnen
und Anbieter

Art. 17 Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber dürfen keine ständigen Listen qualifizierter Anbieterinnen oder Anbieter¹⁾ führen.

6. Einreichung und Prüfung der Angebote

Form

Art. 18 ¹Die Angebote und die Anträge auf Teilnahme am selektiven Verfahren sind schriftlich einzureichen.

² Sie müssen innerhalb der angegebenen Frist bei der Einreichungsstelle eintreffen.

³ Sie müssen mit einer gültigen Unterschrift versehen sein.

Änderung
des Angebots

Art. 19 Nach seiner Einreichung darf das Angebot, unter Vorbehalt von Artikel 25 Absatz 2, nicht mehr geändert werden.

Nachweise

Art. 20 ¹Dem Angebot oder dem Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren sind die Nachweise über die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherung sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Selbstdeklaration und weitere Bestätigungen) beizulegen.

² Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

Sprache

Art. 21 Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme am selektiven Verfahren muss in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst werden.

Kosten

Art. 22 Das Ausarbeiten des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme am selektiven Verfahren wird grundsätzlich nicht vergütet.

Öffnung
der Angebote

Art. 23 ¹Die Angebote müssen im offenen und selektiven Verfahren bis zum vorgesehenen Datum für die Öffnung verschlossen bleiben.

² Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin oder des Auftraggebers geöffnet.

³ Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt (Öffnungsprotokoll). Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

- a* die Namen der anwesenden Personen,
- b* die Namen der Anbieterinnen oder Anbieter,
- c* die Eingangsdaten,
- d* die Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote.

¹⁾ Art. 13 Bst. *e* IVöB sowie Art. VIII Bst. *d* bis *f* des GATT/WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement [GPA]; SR 0.632.231.422).

⁴ Alle Anbieterinnen oder Anbieter können nach dem Zuschlag auf Verlangen in das Öffnungsprotokoll Einsicht nehmen.

Ausschluss-
gründe

Art. 24 ¹Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber schliessen Anbieterinnen oder Anbieter von der Teilnahme am Verfahren aus, welche

- a* an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können,
- b* ein Angebot einreichen, das der Ausschreibung, den Ausschreibungsunterlagen oder wesentlichen Formerfordernissen nicht entspricht,
- c* die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen,
- d* der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt haben,
- e* Steuern und Sozialabgaben nicht bezahlt haben,
- f* dem Personal nicht Arbeitsbedingungen bieten, die namentlich hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung oder dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen,
- g* Abreden getroffen haben, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen,
- h* die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltgesetzgebung im Rahmen der Produktion nicht gewährleisten können,
- i* im Konkurs sind,
- k* das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt haben,
- l* für eine richtige Vertragserfüllung keine Gewähr bieten.

² Das Angebot entspricht den wesentlichen Formerfordernissen namentlich nicht, wenn es nicht fristgerecht eingereicht worden ist, nicht vollständig ist oder das Selbstdeklarationsblatt mit den verlangten Nachweisen fehlt.

³ Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften.

⁴ Die Auffanggesellschaft eines konkursiten Unternehmens kann ausgeschlossen werden, wenn sie wirtschaftlich von denselben Personen beherrscht wird, die für das konkursite Unternehmen verantwortlich sind.

Prüfung
der Angebote

Art. 25 ¹Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Dritte können als Sachverständige eingesetzt werden.

² Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler können berichtigt werden.

³ Nach der Prüfung wird eine Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

Erläuterungen

Art. 26 ¹Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber können von den Anbieterinnen oder Anbietern Erläuterungen in Bezug auf ihre Eignung und ihr Angebot verlangen.

² Mündliche Erläuterungen werden von den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern schriftlich festgehalten.

Verbot von Abgebotsrunden

Art. 27 ¹Verhandlungen zwischen den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern und den Anbieterinnen oder Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts sind unzulässig.

² Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Art. 28 Erhalten die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote, können sie bei den Anbieterinnen oder Anbietern nähere Erkundigungen betreffend die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einholen.

Verfahrensabbruch

Art. 29 ¹Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen abgebrochen werden.

² Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn

a kein Angebot eingereicht worden ist, das die in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien oder technischen Anforderungen erfüllt,

b auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind,

c eine wesentliche Änderung des Auftrags erforderlich geworden ist,

d die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren.

³ Das abgebrochene Verfahren kann wiederholt werden.

7. Zuschlag des Auftrags

Zuschlagskriterien

Art. 30 ¹Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

² Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen mit ihrer Gewichtung aufzuführen. Wenn der Preis ein Zuschlagskriterium

ist, muss zusätzlich die Regel bekannt gegeben werden, wie der Preis bewertet wird.

³ Zuschlagskriterien können insbesondere sein: Qualität, Preis, Termine, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur. Die Zuschlagskriterien sind auftragsspezifisch festzulegen und wo nötig zu präzisieren.

Aufteilung
des Auftrags

Art. 31 Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber können den Auftrag nur aufteilen und an verschiedene Zuschlagsempfängerinnen oder Zuschlagsempfänger vergeben, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht worden ist oder wenn vor der Vergabe das Einverständnis der Zuschlagsempfängerin oder des Zuschlagsempfängers eingeholt worden ist.

8. Vertragsabschluss

Art. 32 ¹Der Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin oder dem Zuschlagsempfänger darf nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, wenn

- a die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist,
- b im Fall einer Beschwerde kein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird,
- c im Fall einer Beschwerde mit Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung feststeht, dass die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wird.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

9. Rechtsschutz

Aufschiebende
Wirkung

Art. 33 ¹Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und für eine allfällige Parteientschädigung verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

³ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, zu ersetzen, wenn sie oder er absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Entscheid

Art. 34 ¹Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, so kann die Beschwerdeinstanz die Verfügung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

10. Überwachung

Überwachung der Zuschlags-empfängerinnen oder -empfänger

Art. 35 ¹Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen.

² Sie können überdies verlangen, dass Zuschlagsempfängerinnen oder Zuschlagsempfänger die zum Zeitpunkt des Angebots nicht bekannten Angaben nach Artikel 9 ÖBG nachträglich einreichen.

³ Aufsichtsbehörde über die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion.

Veröffentlichung des Zuschlags

Art. 36 ¹Im Staatsvertragsbereich veröffentlichen die Auftraggeberinnen oder die Auftraggeber den Zuschlag spätestens 72 Tage nach der Verfügung im kantonalen Amtsblatt und auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

² Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben:

- a Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- b Verfahrensart,
- c Gegenstand und Umfang des Auftrags,
- d Datum des Zuschlags,
- e Name und Adresse der berücksichtigten Zuschlagsempfängerin oder des Zuschlagsempfängers,
- f Preis des berücksichtigten Angebots.

Statistik

Art. 37 Die im Staatsvertragsbereich verpflichteten Auftraggeberinnen und Auftraggeber erstellen jährlich eine Statistik über die meldepflichtigen Aufträge¹⁾ und leiten sie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zuhanden des Bundes weiter.

¹⁾ Art. XIX Ziff. 5 GPA

Archivierung

Art. 38 ¹Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, werden die Vergabeakten während mindestens drei Jahren nach dem Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a die Ausschreibung,
- b die Ausschreibungsunterlagen,
- c das Öffnungsprotokoll,
- d die Korrespondenz über das Vergabeverfahren,
- e die Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens,
- f das berücksichtigte Angebot,
- g die Berichte nach Artikel 7 Absatz 4.

11. Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen

Wahl und
Aufgabenbereich

Art. 39 ¹Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren und auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen.

² Dieser unterstützt und begleitet den Regierungsrat und die Direktionen beim koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Er behandelt keine Einzelgeschäfte.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion legt das Pflichtenheft des Beirats fest und legt dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Konstituierung
und Beizug
von Dritten

Art. 40 ¹Der Beirat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Artikel 42.

² Er kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden und dabei Dritte, insbesondere die regionalen paritätischen Kommissionen, beiziehen.

Zusammen-
setzung

Art. 41 ¹Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen.

Sitzungen

Art. 42 ¹Das Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion leitet die Sitzungen und führt das Sekretariat.

² Zu den Sitzungen können Personen aus der Verwaltung sowie aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

Entschädigung

Art. 43 Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁾.

¹⁾ BSG 152.256

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige
Verfahren

Art. 44 Vergabeverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Publikation auf
dem Internet

Art. 45 Die Pflicht zur Veröffentlichung auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz gemäss den Artikeln 9 Absatz 1 und 36 Absatz 1 tritt in Kraft

a am 1. Januar 2004 für Beschaffungsstellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* ÖBG,

b am 1. Januar 2005 für die übrigen Beschaffungsstellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* bis *d* ÖBG.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 46 Die Submissionsverordnung vom 29. April 1998 (BSG 731.21) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 47 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Oktober
2002

Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG) sowie auf Artikel 5 bis 11, 21 und 23 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Die Bestimmungen dieser Direktionsverordnung regeln das Nähere der kantonalen Förderung der Erwachsenenbildung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

II. Beitragsvoraussetzungen

1. Trägerorganisation

Art. 2 Beitragsberechtigt sind Trägerorganisationen der Erwachsenenbildung gemäss Artikel 4 EFG, die

- a* bereit sind zur Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Trägerinnen der Erwachsenenbildung, zur dauernden qualitativen Entwicklung der eigenen Erwachsenenbildungsangebote und zur regelmässigen Berichterstattung und
- b* über eine Finanzbuchhaltung mit Bilanz und Erfolgsrechnung verfügen, die jährlich durch eine aussen stehende Fachperson oder Fachstelle überprüft wird, und die vom Kanton unterstützte Leistung in einer Kostenrechnung nachweisen können.

Allgemeine
Beitragsvoraus-
setzungen

Akkreditierung

Art. 3 ¹Eine Trägerin der Erwachsenenbildung, die Kantonsbeiträge beziehen will, reicht der Abteilung Erwachsenen-Bildung ein Gesuch um Akkreditierung ein, das folgende Angaben und Unterlagen enthält:

- a* Statuten, Reglemente oder Verordnungen,
- b* Leitbild,
- c* Leistungsangebot,
- d* Aufbau- und Ablauforganisation,
- e* Jahresbericht, Jahresrechnung.

² Institutionen, welche eduQua-zertifiziert sind und die Vorgaben von Artikel 4 EFG erfüllen, reichen für die Akkreditierung lediglich Statuten und Leitbild ein.

Anerkennung
als regionale
Träger-
organisation

Art. 4 ¹Als regionale Trägerorganisation der Erwachsenenbildung kann eine akkreditierte Institution anerkannt werden, wenn sie bereit ist zur Zusammenarbeit mit Gemeinden und

a jährlich eigene Bildungsangebote im Umfang von mehr als 500 Kursstunden durchführt oder

b für eine bestimmte Region das Erwachsenenbildungsangebot im Umfang von mindestens 500 Kursstunden im Auftrag von verschiedenen Institutionen koordiniert.

² Die durchgeführten Kursstunden müssen die Anforderungen von Artikel 2 EFG und Artikel 8 EFD erfüllen. Bezüglich der Kursthemen besteht keine zusätzliche Einschränkung.

Anerkennung als
Dachvereinigung

Art. 5 Als Dachvereinigung kann eine akkreditierte Institution anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 EFD erfüllt.

Akkreditierungs-
bzw. Anerken-
nungsentscheid

Art. 6 ¹Die Erziehungsdirektion prüft das Vorliegen der allgemeinen Beitragsvoraussetzungen und verfügt die Akkreditierung als Trägerin der Erwachsenenbildung bzw. die Anerkennung als regionale Trägerorganisation oder als Dachvereinigung.

² Die Akkreditierung und die Anerkennung werden zeitlich befristet. Sie können nach einer erneuten Überprüfung der Trägerorganisation erneuert werden.

2. Bildungsangebot

Beitrags-
berechtigtes
Bildungsangebot

Art. 7 Ein Bildungsangebot ist beitragsberechtigt, wenn es die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 EFD erfüllt und den Qualitätsanforderungen gemäss Artikel 8 bis 10 entspricht.

Qualität
des Bildungs-
angebots

Art. 8 Eine beitragsberechtigte Trägerin der Erwachsenenbildung ist für die Qualität ihres Bildungsangebots verantwortlich. Diese Qualität bezieht sich auf die Rahmenbedingungen der Organisation, die Planung, die Durchführung und die Auswertung der Veranstaltungen.

Deklaration
des Bildungs-
angebots

Art. 9 Das Bildungsangebot wird in einer öffentlichen Kursaus-schreibung von der Trägerin ausführlich deklariert, so dass sich Interessentinnen und Interessenten auf Grund einer detaillierten Information zur Teilnahme entscheiden können.

Evaluation
des Bildungs-
angebots

Art. 10 Eine beitragsberechtigte Trägerin der Erwachsenenbildung verpflichtet sich zu einer angemessenen Evaluation ihres Bildungsangebots. Diese umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

a Organisation und Rahmenbedingungen,

b Beurteilung durch die Kursleitung,

c Beurteilung durch die Teilnehmenden.

III. Controlling

Leistungs-
vereinbarung

Art. 11 ¹Die Abteilung Erwachsenen-Bildung schliesst mit anerkannten regionalen Trägerorganisationen gemäss Artikel 4 und anerkannten Dachvereinigungen gemäss Artikel 5 eine befristete Leistungsvereinbarung ab.

² Die Abteilung Erwachsenen-Bildung kann im Bereich der Erwachsenenbildung Leistungsvereinbarungen mit Dritten, insbesondere Privaten, Gemeinden oder mit Trägerorganisationen, nach Artikel 5 EFG abschliessen, wenn diese Gewähr für eine gute Qualität und eine wirtschaftliche Leistung bieten.

Reporting

Art. 12 Die Trägerorganisationen verfügen über ein internes Reporting, das der Geschäftsführung dient und die Grundlage für die externe Berichterstattung an die Abteilung Erwachsenen-Bildung bildet.

Einsichtsrecht

Art. 13 Die Abteilung Erwachsenen-Bildung hat ein Einsichtsrecht in die Geschäfte der Trägerorganisation. Es umfasst

- die Geschäftsführung,
- das Bildungsangebot,
- die Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

Die Abteilung kann das Einsichtsrecht einer von ihr beauftragten Person oder Institution übertragen.

Externe
Evaluation

Art. 14 Auf Verlangen der Abteilung Erwachsenen-Bildung lässt die Trägerorganisation eine Evaluation ihrer Bildungsarbeit durch eine externe Stelle durchführen, welche die Ergebnisse dokumentiert.

IV. Beiträge

Ausrichtung
der Beiträge

Art. 15 ¹Beiträge können ausgerichtet werden:

- a* an akkreditierte Trägerorganisationen als Kursstundenbeiträge für
- b* ein Bildungsangebot gemäss Anhang I und II oder
- c* gestützt auf eine Leistungsvereinbarung an regionale Trägerorganisationen oder an Dachvereinigungen als Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge gemäss Anhang III oder
- d* an Dritte gemäss Artikel 11, Absatz 2 als Kursstunden- oder als Betriebs- und Zusatzbeiträge gemäss Anhang I bis III.

² Weitere Beiträge gemäss Anhang IV können sowohl an akkreditierte Trägerorganisationen als auch an Dritte ausgerichtet werden.

³ Beiträge werden für tatsächlich erbrachte Leistungen entrichtet.

Kursstunden-
beiträge

Art. 16 Kursstundenbeiträge werden auf Grund der Zahl der in einem Betriebsjahr effektiv durchgeführten Kursstunden als neue einmalige Ausgaben bewilligt.

Betriebsbeiträge,
Zusatzbeiträge

Art. 17 Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge werden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung als neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

Beiträge
an Beratung

Art. 18 ¹Beiträge an Beratung zur Qualitätsentwicklung werden als neue einmalige Ausgaben bewilligt.

² Die Beratung wird unter Beizug von qualifizierten externen Beratungspersonen durchgeführt.

Interkantonale
Bildungs-
angebote

Art. 19 Interkantonale Bildungsangebote werden grundsätzlich nach denselben Bestimmungen gefördert wie die kantonale Erwachsenenbildung. Die Kantonsbeiträge werden anteilmässig entsprechend der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kanton Bern ausgerichtet.

Akontozahlungen

Art. 20 Die Abteilung Erwachsenen-Bildung kann den Trägerinnen der Erwachsenenbildung gestützt auf eine Zusicherung durch das finanzkompetente Organ Akontozahlungen ausrichten.

V. Subsidiarität

Subsidiarität

Art. 21 ¹Sämtliche Leistungsvereinbarungen werden mit Rücksicht auf den Grundsatz der Subsidiarität eingegangen. Kantonsbeiträge werden bewilligt, wenn einer Trägerorganisation die Kostendeckung ohne öffentliche Mittel nicht zugemutet werden kann.

² Beiträge werden ausgerichtet, solange das Eigenkapital weniger als 50 Prozent des Jahresaufwands der Trägerorganisation beträgt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 22 ¹Beiträge an Kurse, die vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, werden längstens bis zum 31. Juli 2003 gemäss der Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung ausgerichtet.

² Institutionen, deren Rechnungsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, erhalten Betriebsbeiträge gestützt auf die Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 2002/2003.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 23 Die Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung sowie die Weisungen vom 22. Mai 2001 der Erziehungsdirektion über den Einsatz von externen Beraterinnen und Beratern in der Erwachsenenbildung werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2002

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang I

Themenspezifische Kursstundenbeiträge

1. Beitragsberechtigte Sachgebiete und Inhalte

Veranstaltungen, die sich auf die nachfolgenden Sachgebiete und Inhalte beziehen, sind beitragsberechtigt:

- a Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen,
- b Grundkurse in der jeweils anderen Landessprache sowie Mundartkurse für Französischsprachige,
- c Fort- und Weiterbildung für gemeinnützige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten,
- d Partnerschaftliche Rollenteilung von Frauen und Männern in der Familien- und Erwerbsarbeit,
- e Gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Werte und Normen),
- f Interkultureller Austausch, Migration und deren gesellschaftliche Konsequenzen,
- g Konfliktbewältigung, Kommunikation,
- h Ökologie,
- i politische Bildung.

Die Abteilung Erwachsenen-Bildung stellt in Absprache mit der Kommission für Erwachsenenbildung Kriterien zur Beurteilung der Kurse zusammen.

2. Höhe, Abstufung und Kostendeckungsgrade

Kursstundenbeiträge

Beitrag je Kursstunde à 60 Minuten

- | | |
|--|-----------------|
| – bei 1 Kursleitenden/r und mindestens 6 Teilnehmenden | Fr. 60.– |
| – bei 2 Kursleitenden und mindestens 12 Teilnehmenden | Fr. 105.– |
| – bei 3 Kursleitenden und mindestens 18 Teilnehmenden | Fr. 150.– |
| – Beitrag je Kursstunde für die Kursraummiere | Fr. 20.– (max.) |

Bei Tageskursen werden höchstens 6 (bei Kursen mit Übernachtung höchstens 8) Stunden à 60 Minuten angerechnet.

Die Kantonsbeiträge betragen maximal 50% der Kursleitungsent-schädigung, inkl. Fahrspesen.

Anhang II

Zielgruppenspezifische Kursstundenbeiträge

1. Besonders zu fördernde Bevölkerungsgruppen

Folgende Bevölkerungsgruppen werden besonders gefördert:

- 1a) – Bildungsbenachteiligte (insbesondere Lesen, Schreiben, Rechnen)
– Migrantinnen und Migranten (Deutsch- bzw. Französischkurse und andere Integrationsangebote)

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Minuten Fr. 250.–, höchstens aber 80% des Gesamtaufwands.

- 1b) – Wiedereinsteigerinnen/Umsteigerinnen
– Menschen, deren Leben durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten beeinträchtigt ist

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Minuten Fr. 200.–, höchstens aber 80% des Gesamtaufwands.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 (bei Kursen mit Übernachtung höchstens 8) Stunden à 60 Minuten angerechnet.

2. Ausbildung der Ausbildenden

Bildungsveranstaltungen für Kursleitende, für Erwachsenenbildungsfachleute und für andere Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden im Rahmen der Leitlinien vom 10. April 1997 für die kantonale Förderung der Ausbildung der Ausbildenden in der Erwachsenenbildung unterstützt.

Beitrag:

- Beitrag je Personen-Stunde Fr. 5.– bis Fr. 20.–, höchstens aber 60% des Gesamtaufwands.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 (bei Kursen mit Übernachtung höchstens 8) Stunden à 60 Minuten angerechnet.

Anhang III

Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge

1. Anrechenbare allgemeine Betriebskosten

1.1 Regionale Trägerorganisationen

Folgende allgemeine Betriebskosten gemäss Artikel 7 EFD werden – vorbehältlich der Subventionierung über Zusatzbeiträge gemäss Ziffer 2.2 – als Grundlage für die Berechnung der Betriebsbeiträge anerkannt:

- Löhne, Sozialleistungen der Leitung und der Mitarbeitenden (ohne Kursleitende)
- Beratungshonorare
- Raumaufwand Leitung, Administration, Kursräume
- Verwaltungsaufwand
- Werbung, Drucksachen
- Anschaffungen, Unterhalt von Mobiliar und Geräten
- übrige allgemeine Betriebskosten, soweit sie durch das Bildungsangebot begründet sind (Versicherungen, Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen¹⁾ usw.)

Mindestens angerechneter Betrag pro durchgeführte Kursstunde:
Fr. 50.–

Maximal anrechenbarer Betrag pro durchgeführte Kursstunde:
Fr. 90.–

Die Koordination eines Bildungsangebotes im Auftrag verschiedener Institutionen umfasst folgende Punkte: Gemeinsames Erscheinungsbild, gemeinsame Ausschreibung des Angebotes, zentrale Kursadministration, geregelter Anstellungs- respektive Auftragsverhältnis der Kursleitenden, Qualitätssicherung.

1.2 Dachvereinigungen

Bei Dachvereinigungen werden sämtliche allgemeinen Betriebskosten gemäss Ziff. 1.1 angerechnet.

2. Beiträge

2.1 Betriebsbeiträge an regionale Trägerorganisationen

Regionale Trägerorganisationen, die für die Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten verantwortlich sind, erhalten linear abgestufte Betriebsbeiträge. Der Betriebsbeitrag berechnet sich

¹⁾ Investitionen sind innerhalb von höchstens drei Jahren auf null abzuschreiben.

durch Multiplikation des Beitragssatzes mit den anerkannten allgemeinen Betriebskosten.

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

501 Stunden	50% (Maximum)
ab 10 000 Stunden	25% (Minimum)

von 502 bis 9 999 Stunden gilt folgende Formel:

$$\text{Beitragssatz} = 0,5 - \frac{(\text{Anzahl Kursstd.} - 500)}{38\,000}$$

2.2 Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden leistungsabhängig gestaltet. Massgebend sind die Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung.

Die Höhe der Zusatzbeiträge ist wie folgt geregelt:

Leistungen	Entschädigung
– Anteil Kursstunden gemäss EFDV Anhang I grösser als 7% der durchgeführten Kursstunden	Beitrag pro Kursstunde aus Anhang I, die über dem 7%-Wert liegt: Fr. 30.–
– Zielgruppenspezifische Erwachsenenbildung	Beitrag gemäss Anhang II EFDV
– weitere Dienstleistungen	Beitrag gemäss Anhang IV EFDV

2.3 Betriebsbeiträge an Dachvereinigungen und Dritte

Beiträge an den Betrieb der Dachvereinigungen und Dritter werden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung entschädigt. Die Kantonsbeiträge betragen 20% bis 80% der anerkannten Betriebskosten.

Anhang IV

weitere Beiträge

1. Beiträge an Beratung

An Institutionen und Fachgruppen aus Organisationen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, können auf Gesuch hin für den Beizug von qualifizierten externen Beratungspersonen für die Qualitätsentwicklung Beiträge gesprochen werden.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Die Beratungsperson erhält ihren Auftrag von der zu beratenden Gruppierung. Letztere handelt mit der Beratungsperson Ziele, Inhalte, Vorgehensweise, Termine und Beratungshonorar aus.
- Am Beratungsprozess beteiligt sind mindestens 6 Personen (exklusive Beratungsperson).
- Die Dauer der Beratung ist auf maximal 20 Stunden begrenzt (inklusive Vorgespräch).
- Ein Abbruch der Beratung setzt eine Auswertung zwischen Ratsuchenden und Beratungsperson voraus.
- Die Abteilung Erwachsenen-Bildung wird bei der Abrechnung über das Ergebnis der Beratung, nicht aber über den Beratungsprozess informiert.

Beitrag:

80% der Honorarkosten der Beratung bis zu einem Maximalbeitrag von Fr. 150.– pro Beratungsstunde (Beitrag kann von der Abteilung Erwachsenen-Bildung jährlich der Teuerung angepasst werden) sowie die Fahrspesen bis zur Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse.

Pro Tag werden maximal 8 Beratungsstunden angerechnet.

2. Beiträge an Kinderhütendienst

60% der Honorarkosten für die Kinderbetreuung während des Kurses bis zu einem Maximalbeitrag von Fr. 30.– pro subventionierte Kursstunde.

3. Beiträge an die Publikation eines regionalen Kursprogramms

An Institutionen, die ein regionales Kursprogramm herausgeben, können Druckkostenbeiträge wie folgt gesprochen werden:

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Auf der Titelseite ist ersichtlich, dass es sich um ein regionales Kursprogramm verschiedener Anbieter handelt (Erscheinungsbild).

- Alle gemeinnützigen Anbieter einer Region einschliesslich der Berufsschulen erhalten die Möglichkeit und werden aufgefordert, ihre Angebote einzubringen oder zumindest ihre Adressen und Schwerpunkte auszuschreiben. Diese Möglichkeit muss nachgewiesen werden. Kommerzielle Anbieter können ihre Angebote in den Regionalprogrammen auch ausschreiben.
- Von den ausgeschriebenen Kursen werden höchstens 70% durch die gleiche Trägerschaft angeboten.
- Die Publikation enthält ein nach Themen gegliedertes Inhaltsverzeichnis mit den entsprechenden Seitenzahlen.
- Die Kursausschreibungen innerhalb der Publikation sind gleich strukturiert und nach Themenbereichen aufgelistet. Innerhalb dieser sind sie chronologisch aufgeführt.
- Die finanzielle Unterstützung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Erwachsenen-Bildung, ist im Kursprogramm erwähnt.

Beitrag:

70 % der Druckkosten, bis maximal Fr. 170.– pro Seite. Inserateseiten werden nicht berücksichtigt. Flugblätter werden in Seiten aufgeteilt. Das anrechenbare Mindestmass pro Seite beträgt 10,5×21 cm (entspricht Format A 5/6).

4. Beiträge an Projekte

Beiträge werden situationsbezogen gemäss Artikel 8 der Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV) bewilligt.

5. Beiträge an Erhebungen

Beiträge werden situationsbezogen gemäss Artikel 9 der Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV) bewilligt.

23.
Oktober
2002

Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 38, 40c und 41e des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt, in Ergänzung der Bestimmungen des GesG,

- a die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten sowie der Gesundheitsfachpersonen,
- b die Anordnung, Durchführung und Beendigung von medizinischen Zwangsmassnahmen nach Artikel 41 bis 41f GesG,
- c die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten in den öffentlich-rechtlichen Institutionen des Gesundheitswesens des Kantons.

² Anwendbar sind im Übrigen die Vorschriften des GesG und des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)²⁾ sowie des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986³⁾.

³ Hinsichtlich der Anordnung von Zwangsmassnahmen sind überdies die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁴⁾ und des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)⁵⁾ anwendbar.

⁴ Soweit dieser Verordnung oder den Erlassen gemäss Absatz 2 keine Vorschrift entnommen werden kann, gelten die einschlägigen Vorschriften des ZGB und des Bundesgesetzes vom 30. März 1911

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 812.11

³⁾ BSG 152.04

⁴⁾ SR 210

⁵⁾ BSG 213.316

betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht)¹⁾.

2. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 2 Das Kantonsarztamt ist die zuständige Stelle für die Anordnung der Ersatzvornahme nach Artikel 26 Absatz 5 GesG.

Formen der
Behandlungs-
dokumentation

Art. 3 Die Behandlungsdokumentationen nach Artikel 26 GesG können sowohl handschriftlich als auch in anderer geeigneter Form, insbesondere elektronisch, geführt werden.

Elektronische
Behandlungs-
dokumentation

Art. 4 ¹Das bei elektronischen Behandlungsdokumentationen eingesetzte Informatiksystem muss insbesondere sicherstellen, dass

- a die Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
- b die Daten während der Bearbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
- c dokumentiert wird, wer welche Daten zu welchem Zeitpunkt im System eingegeben, verändert oder gelöscht hat (Revisionsfähigkeit),
- d die Daten für die Einsichtnahme und Herausgabe nach Artikel 39a GesG verfügbar sind.

² Elektronische Behandlungsdokumentationen sind durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen insbesondere zu schützen vor

- a äusseren Einwirkungen,
- b unerlaubter Veränderung,
- c Zugriff durch und Übermittlung an unbefugte Personen.

³ Die datenbearbeitende Stelle legt schriftlich fest, welche Grundschutzmassnahmen und welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zu treffen sind.

Zugriff auf
Behandlungs-
dokumentationen
und
Einsichtnahme

Art. 5 ¹Die Behandlungsdokumentationen sind so aufzubewahren, dass Unbefugte sie nicht einsehen können.

² Innerhalb von Institutionen muss der Zugriff auf die Behandlungsdokumentationen so geregelt sein, dass die Einsichtnahme auf den Teil der Behandlungsdokumentation beschränkt wird, der für die jeweilige Aufgabenerfüllung nötig ist.

³ Die Einsichtnahme durch Patientinnen und Patienten sowie die Herausgabe der Behandlungsdokumentation richten sich nach Artikel 39a GesG.

¹⁾ SR 220

Aufbewahrungspflicht

Art. 6 ¹Die Behandlungsdokumentationen sind so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung.

² Während mindestens zwanzig Jahren aufzubewahren sind:

- a Behandlungsdokumentationen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren,
- b den Geburtsverlauf betreffende Behandlungsdokumentationen.

³ Für Behandlungsdokumentationen, die über Behandlungen erstellt werden, deren Risiken sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erst spät verwirklichen können, ist eine angemessenen längere Aufbewahrungsfrist vorzusehen.

3. Medizinische Zwangsmassnahmen

Anordnung

Art. 7 ¹Die Anordnung von medizinischen Zwangsmassnahmen setzt voraus, dass sich die betroffene Person im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung, die auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung ausgesprochen worden ist, in der Institution befindet.

² Erachtet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt medizinische Zwangsmassnahmen als unumgänglich, unterbreitet sie oder er der ärztlichen Leitung einen Vorschlag für die vorzunehmenden medizinischen Zwangsmassnahmen.

³ Die ärztliche Leitung ordnet die Durchführung der medizinischen Zwangsmassnahmen schriftlich an, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 41a und 41b GesG für medizinische Zwangsmassnahmen erfüllt sind.

⁴ Die schriftliche Anordnung durch die ärztliche Leitung kann ausnahmsweise nach Beginn der medizinischen Zwangsmassnahmen erfolgen, wenn deren Vornahme keinen Aufschub duldet und notfallmässig vorgenommen werden muss, weil

- a von der Patientin oder dem Patienten eine akute, schwere Gefahr für Dritte ausgeht,
- b das Verhalten der betroffenen Person für ihre eigene Gesundheit eine akute, schwere Gefahr bedeutet.

Behandlungsplan

Art. 8 ¹Vor oder, wenn dies der Zustand der Patientin oder des Patienten nicht zulässt, so bald als möglich nach der Anordnung der medizinischen Zwangsmassnahmen ist ein schriftlicher Behandlungsplan zu erstellen. Dieser hält insbesondere Folgendes fest:

- a Grund und Beginn der medizinischen Zwangsmassnahmen,
- b Probleme und Bedürfnisse der Patientin oder des Patienten,

- c* die Behandlungsziele und die voraussichtliche Dauer der medizinischen Zwangsmassnahmen,
- d* die vorgesehenen weiteren Therapien.

² Im Behandlungsplan wird der möglichst baldige Einbezug des psychosozialen Umfelds festgehalten, insbesondere der nahe stehenden Personen und der ambulanten Behandlungs- und Hilfsangebote.

Aufklärung

Art. 9 ¹Die Patientin oder der Patient ist schriftlich über die Anordnung von medizinischen Zwangsmassnahmen und das Rekursrecht nach Artikel 41d GesG aufzuklären. Die Aufklärung erfolgt vor der Durchführung der medizinischen Zwangsmassnahmen. Ausnahmsweise kann sie erst nach Anordnung erfolgen, wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine vorgängige Information nicht zulässt.

² Die der Patientin oder dem Patienten nahe stehenden Personen sind schriftlich über das Rekursrecht nach Artikel 41d GesG zu informieren.

³ Die Patientin oder der Patient ist über den Behandlungsplan aufzuklären, soweit es ihr oder sein Zustand zulässt. Falls die Patientin oder der Patient es wünscht, sind auch Angehörige oder nahe stehende Personen darüber zu informieren.

Behandlungs-
dokumentation

Art. 10 Die medizinischen Zwangsmassnahmen werden in der Behandlungsdokumentation ausführlich festgehalten und speziell gekennzeichnet. Insbesondere müssen folgende Angaben und Schriftstücke in die Behandlungsdokumentation aufgenommen werden:

- a* die schriftliche Anordnung der medizinischen Zwangsmassnahmen (Art. 7 Abs. 3),
- b* die an der Durchführung der medizinischen Zwangsmassnahmen beteiligten Personen,
- c* der Behandlungsplan (Art. 8 Abs. 1),
- d* Dokumente über die vorgenommene Aufklärung (Art. 9),
- e* die Beendigung der medizinischen Zwangsmassnahmen.

4. Information der Bevölkerung über die Entnahme von Organen und Gewebe bei Verstorbenen

Art. 11 Das Kantonsarztamt orientiert die Bevölkerung regelmässig über die Voraussetzungen der Entnahme von Organen und Gewebe bei Verstorbenen, insbesondere durch Publikationen in den Amtsanzeigern.

5. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und des Personals in öffentlich-rechtlichen Institutionen des Gesundheitswesens des Kantons

Elektronische
Datenbearbeitung
durch Dritte

Art. 12 ¹Werden zur elektronischen Datenverarbeitung Personen oder Organisationen beigezogen, die nicht der Institution angehören (Outsourcing), so muss die Institution mit den beauftragten Personen und Organisationen einen schriftlichen Vertrag über die Datenbearbeitung abschliessen.

² Der Vertrag muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a Umfang der Datenbearbeitung,
- b Bestimmungen über die Schweigepflicht,
- c Auflagen und Vereinbarungen betreffend Datensicherheit und Datenschutz.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Vorschriften über die Aufnahme bestimmter Vertragsbestimmungen erlassen.

Information des
Personals

Art. 13 Das mit der Behandlung und Pflege betraute Personal ist über seine Rechte und Pflichten nach den Vorschriften des Gesundheitsgesetzes (Art. 22 bis 38) und seiner Ausführungsverordnungen zu informieren.

Wegleitung

Art. 14 ¹Patientinnen und Patienten sind bei Eintritt in die Institution über ihre Rechte und Pflichten nach den Vorschriften des Gesundheitsgesetzes und dieser Verordnung durch eine schriftliche, allgemein verständliche Wegleitung zu informieren.

² Die Wegleitung enthält insbesondere Hinweise über

- a die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, insbesondere über Obduktion und Entnahme von Organen und Gewebe, soweit diese in der betreffenden Institution durchgeführt werden,
- b die Patientenberatungsstellen,
- c die Aufbewahrungsdauer der Behandlungsdokumentation sowie über das Recht auf Einsichtnahme und Herausgabe derselben nach GesG.

³ Zusammen mit der Wegleitung sind den Patientinnen und Patienten Informationen über die Organisation der Institution, den Tagesablauf sowie die Regeln der Institution zu übergeben.

Privatsphäre

Art. 15 ¹Die Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist zu wahren.

² Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, während der dafür festgelegten Zeiten Besuche zu empfangen. Soweit es die Organisation der Institution zulässt, ist den Patientinnen und Patienten

auch zu gestatten, ausserhalb der festgelegten Besuchszeiten Besuche zu empfangen.

³ Auf die Wünsche der Patientinnen und Patienten, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ihrer Angehörigen und ihnen nahe stehenden Personen ist angemessen Rücksicht zu nehmen, soweit dies in ärztlicher, pflegerischer und betrieblicher Hinsicht erforderlich und möglich ist.

Pflichten

Art. 16 Die Patientinnen und Patienten haben nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Verlauf der Behandlung beizutragen. Sie haben insbesondere

- a den zuständigen Fachpersonen die für die Behandlung erforderlichen Auskünfte über bereits erfolgte oder vorgesehene Massnahmen zu erteilen,
- b die Regeln des Hauses zu befolgen,
- c auf Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie das Personal Rücksicht zu nehmen,
- d zu einer klaren Verständigung mit dem Personal beizutragen.

Entlassung

Art. 17 ¹Beim Entscheid über die Entlassung von pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten ist angemessen zu berücksichtigen, ob und wie die Betreuung nach der Entlassung gewährleistet ist.

² Bestehen die Patientinnen und Patienten entgegen fachlichem Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf der Entlassung, so haben sie dies schriftlich zu bestätigen. Wenn sie die Unterschrift verweigern, wird ein entsprechender Vermerk in die Behandlungsdokumentation aufgenommen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 18 Das nach Artikel 4 Absatz 3 erforderliche Schutzmassnahmenkonzept für elektronische Behandlungsdokumentationen ist innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstellen.

Änderung eines Erlasses

Art. 19 Die Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Anhang I

Ziffer 4.1c (neu): Informationen über die Organentnahme bei Verstorbenen 2

¹⁾ BSG 103.21

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) wird wie folgt geändert:

Art. 15 ¹Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a bis *m* unverändert,

n den Vollzug von Artikel 119 und 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StBG)¹⁾ (Schwangerschaftsabbruch),

o unverändert.

³ Unverändert.

Art. 16 ¹und² Unverändert.

³ Es ist insbesondere zuständig für

a und *b* unverändert,

c die Kontrolle der Badewasserhygiene nach der Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder²⁾,

d bis *g* unverändert,

h den Vollzug der Marktüberwachung nach der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern³⁾,

Die bisherigen Buchstaben *h* und *i* werden zu Buchstaben *i* und *k*.

⁴ Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ BSG 815.171

³⁾ SR 916.171

II.

Die Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen (KVG) (BSG 817.016) wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

**Verordnung
über den schulärztlichen Dienst (SDV)
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹«nach Artikel 10 bis 13» wird ersetzt durch «nach Artikel 10 bis 12».

² Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die vorgängig eine ärztliche Bestätigung über die entsprechende, auf ihre Kosten durchgeführte Untersuchung vorlegen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 13 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 31 Nebenamtliche Schulärztinnen und Schulärzte haben gegenüber dem Träger der Schule oder der Institution Anspruch auf Entschädigung gemäss Verordnung über den schulärztlichen Tarif.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

**Verordnung
über den schulärztlichen Tarif
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der Erziehungs-
direktion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Tarif wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Die nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte werden gemäss einem Taxpunktsystem entschädigt.

² Unverändert.

Art. 2 Nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzten werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a bis c Unverändert.

d Bei Leistungen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung:

1. «Mantoux-Test 2 TP pro Test» wird ersetzt durch «Bekämpfung von Läusen, Tuberkulose und Meningokokken-Infektionen TP 28 pro 60 Minuten»

2. bis 5. Unverändert

e Unverändert.

Art. 4 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

Einführungsverordnung zur eidgenössischen Ausweisverordnung (EV AwV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)¹⁾ und die Verordnung des Bundesrates vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)²⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,

beschliesst:

Zuständigkeit

Art. 1 ¹Das Amt für Migration und Personenstand ist ausstellende Behörde für Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Pass und Identitätskarte).

² Es übernimmt zusätzlich die Aufgaben einer Notpass-Stelle. Diese Aufgaben können, wenn vertraglich vereinbart, auch für die Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Kanton übernommen werden.

Gebühren

Art. 2 Es gelten die Gebührensätze und die obligatorischen Zuschläge für weitere Dienstleistungen gemäss Anhang 2 VAwG.

Gebühren-
aufteilung

Art. 3 ¹Die Aufteilung des Gebührenanteils Kanton gemäss Anhang 3 VAwG zwischen Kanton und Gemeinden wird für die ordentlichen Ausweise und für den provisorischen Pass wie folgt geregelt:

	Kanton	Gemeinde
a Identitätskarte, Kinder	50%	50%
b Identitätskarte, Erwachsene	50%	50%
c Pass, Kinder	50%	50%
d Pass, Erwachsene	50%	50%
e Pass und Identitätskarte, Kinder	50%	50%
f Pass und Identitätskarte, Erwachsene	50%	50%
g Provisorischer Pass	CHF 40.00	CHF 30.00

² Wird der provisorische Pass bei der ausstellenden Behörde direkt beantragt, fällt der Gemeindeanteil dem Kanton für die Datenerhebung und die Identitätsabklärung zu.

¹⁾ SR 143.1

²⁾ SR 143.11

Inkasso

Art. 4 ¹Die antragstellende Behörde erhebt von der antragstellenden Person bei der Beantragung eines ordentlichen Ausweises die Gesamtgebühr und die Auslagen (Portokosten pro Ausweis) gemäss Anhang 2 VAWG. Für die Portokosten wird der geltende Tarif der Post für eine eingeschriebene Briefsendung angewendet.

² Für den provisorischen Pass hat die antragstellende Behörde von der antragstellenden Person nur den Gemeindeanteil ohne Auslager zu erheben. Die restlichen Gebühren sind von der ausstellenden Behörde einzufordern.

Rechnungsstellung

Art. 5 ¹Das Amt für Migration und Personenstand stellt den Gemeinden monatlich Rechnung für die ausgestellten Ausweise. Die einzelnen Ausweise werden im Anhang zur Rechnung aufgeführt.

² Die Rechnung ist durch die Gemeinde innert 30 Tagen zu begleichen. Das Amt für Migration und Personenstand kann mit der Gemeinde die Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbaren.

Verlustmeldungen

Art. 6 ¹Jeder Verlust eines Ausweises ist durch die Inhaberin bzw. den Inhaber bei der Kantonspolizei des Kantons Bern oder für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern bei der Stadtpolizei Bern anzuzeigen.

² Die zuständige Polizeibehörde stellt eine Verlustmeldung aus.

³ Die zuständige Polizeibehörde schreibt jeden Verlust im Ripol aus.

Änderung eines Erlasses

Art. 7 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Anhang V A

3.3 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühren sind im Anhang 2 der Verordnung des Bundesrates vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG) gesondert geregelt.

3.3.1 bis 3.3.8 Aufgehoben.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 8 Die Passverordnung vom 19. Februar 1929 (BSG 123.21) wird am 1. Januar 2003 aufgehoben.

¹⁾ RSB 154.21

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen und vom reinen Einkommen abzuziehen für Fr.
a verheiratete Personen 16 000.–
b bis *d* unverändert

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

Verordnung über das Stimmregister (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 78 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

Art. 1 ¹Unverändert.

² Das Verzeichnis der Personen, die in Angelegenheiten einer Unterabteilung stimmberechtigt sind, wird gestützt auf das Stimmregister der Gesamtgemeinde geführt. Das Stimmregister der Unterabteilung kann mit dem der Gesamtgemeinde vereinigt werden.

Zuständigkeit

Art. 2 Der Gemeinderat bestimmt die stimmregisterführende Stelle.

Art. 3 ¹«Art. 3 und 4 Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Art. 55 Verfassung des Kantons Bern²⁾»

«Art. 74, 75 und 121 Gemeindegesetz» wird ersetzt durch «Art. 13 Gemeindegesetz vom 16. März 1998³⁾».

² Die in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind gesondert auszuweisen (Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁴⁾).

¹⁾ BSG 141.1

²⁾ BSG 101.1

³⁾ BSG 170.11

⁴⁾ SR 161.5

Stimmregister-
führung

Art. 4 ¹Das Register ist so zu führen, dass die erforderlichen Informationen jederzeit zur Verfügung stehen.

² Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleistet ist, kann das Stimmregister mit dem Einwohnerregister zusammengelegt werden.

³ und ⁴ Aufgehoben.

Art. 5 Aufgehoben.

Öffentlichkeit

Art. 7 Unverändert.

Änderungen

Art. 8 Änderungen im Stimmregister sind von Amtes wegen vorzunehmen, sobald die benötigten Angaben vorliegen.

² und ³ Aufgehoben.

Art. 9 ¹Amtsunfähigkeit nach Artikel 51 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ und deren Dauer werden im Stimmregister angemerkt.

² Unverändert.

Meldungen,
Auskunftspflicht

Art. 10 ¹Die stimmregisterführende Stelle meldet Wegzüge von Stimmberechtigten sowie amtsunfähigen Personen der zuständigen Stelle am Zuzugsort.

² Die stimmregisterführenden Stellen sind gegenseitig zur Auskunftserteilung verpflichtet.

³ Neu angemeldeten Stimmberechtigten übergibt die Zuzugs-gemeinde den Stimmrechtsausweis nur, wenn sichergestellt ist, dass diese einen solchen nicht schon von ihrer Wegzugsgemeinde erhalten haben. Bei Unklarheiten klärt dies die stimmregisterführende Stelle der Zuzugsgemeinde mit jener der Wegzugsgemeinde ab.

Art. 11 ¹Personen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das Stimmrechtsalter erreicht und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sind im Stimmregister einzutragen:

1. als in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt: alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB²⁾) und im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben, sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche die Gemeinde als ihre Stimmgemeinde bezeichnet haben;
2. als in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt: alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 210

und Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben ihre Stimmberechtigung mindestens alle vier Jahre bei der stimmregisterführenden Stelle zu erneuern. Die stimmregisterführende Stelle prüft diesen Umstand vor jedem Abschluss des Stimmregisters (Art. 18).

Art. 11a Aufgehoben.

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In einer andern Gemeinde als der ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes (Sitz der Vormundschaftsbehörde) können Entmündigte politischen Wohnsitz nur begründen, wenn sie schriftlich nachweisen, dass sie nicht im Stimmregister ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes und auch nicht im Stimmregister des Ortes eingetragen sind, wo der Heimatschein hinterlegt ist.

⁴ Unverändert.

Art. 13 Die Frist von drei Monaten für die Erlangung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu laufen.

Art. 14 ¹Im Stimmregister sind von allen Stimmberechtigten einzutragen:

- a* amtlicher Name und Vornamen;
- b* bis *g* unverändert.

² Der Gemeinderat kann ausserdem die Angabe des Berufes vorschreiben.

Art. 15 ¹Stimmberechtigte können unter Angabe der Gründe

- a* ihre Eintragung in das Stimmregister verlangen;
- b* gegen ihre Streichung im Stimmregister oder die Anmerkung ihrer Amtsunfähigkeit Beschwerde erheben;
- c* in Angelegenheiten, in denen sie selber stimmberechtigt sind, verlangen, dass die Eintragung Dritter im Stimmregister gelöscht und die Amtsunfähigkeit Dritter im Stimmregister angemerkt wird.

² Bis zum fünften Tag vor einer Abstimmung oder Wahl haben die Stimmberechtigten das Recht, die Berichtigung des Stimmregisters zu verlangen (Art. 18).

Art. 16 ¹Begehren nach Artikel 15 können Stimmberechtigte selber oder durch eine bevollmächtigte Vertretung stellen.

² Die stimmregisterführende Stelle gibt von eingegangenen Begehren den davon betroffenen Dritten Kenntnis. Sie setzt ihnen eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung.

³ Unverändert.

Art. 17 Die stimmregisterführende Stelle entscheidet über das Begehren und gibt den Betroffenen davon Kenntnis.

² Aufgehoben.

Art. 18 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die stimmregisterführende Stelle hält die genaue Zahl der Stimmberechtigten in einem Schriftstück fest. Diese Schriftstücke sind fortlaufend abzulegen.

Art. 19 Aufgehoben

Art. 20 ¹Die stimmregisterführende Stelle teilt dem Abstimmungs- bzw. Wahlausschuss die genaue Zahl der Stimmberechtigten mit.

² Der Gemeindeerlass kann festlegen, dass bei Gemeindeversammlungen im Versammlungsraum in das Stimmregister Einsicht genommen werden kann oder vorgängig Stimmausweise zuzustellen sind.

Art. 21 ¹Wird durch eine Eintragung in das Stimmregister oder durch Unterlassung, Ablehnung oder Streichung eines Eintrages im Stimmregister

a unverändert.

b «(Art. 57 ff Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 93 ff Gemeindegesetz¹⁾)»

Betrifft nur den französischen Text.

c gleichzeitig sowohl das Stimmrecht in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verletzt, so kann gemäss Artikel 86 ff des Gesetzes über die politischen Rechte²⁾ Stimmrechtsbeschwerde geführt werden.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 22 «(Art. 124 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 121 Gemeindegesetz¹⁾)»

¹⁾ BSG 170.11

²⁾ BSG 141.1

Art. 24 «die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen» wird ersetzt durch «die Verordnung vom 8. Mai 1996 über die Pfarrwahlen¹⁾».

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Bundeskanzlei genehmigt am 8. November 2002

¹⁾ BSG 410.131

23.
Oktober
2002

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Art. 1	Der allgemeine jährliche Lebensbedarf beträgt für	CHF
a	Alleinstehende	17 300.–
b	Ehepaare	25 950.–
c	Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen	9 060.–

Massgebende
Pfleigestufen
und Kosten

Art. 5 ¹Der Pflege- und Betreuungsaufwand bei Personen, die sich dauerhaft in einem Heim oder einer Heilanstalt aufhalten, wird auf Grund eines im Kanton Bern anerkannten Bewohnerbeurteilungssystems erhoben.

² Das Ergebnis des erhobenen Pflege- und Betreuungsaufwandes wird anhand der im Anhang I festgehaltenen Tabelle der für die EL-Berechnung massgebenden Pflegestufe zugeordnet (zentrales System).

³ Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Angaben sind auf einen von der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) anerkannten Tarifausweis zu übertragen und durch eine Ärztin oder einen Arzt sowie durch die Heimleitung zu bestätigen.

Höchst-
mögliche
Pflegekosten

Art. 5a	In den einzelnen Pflegestufen des zentralen Systems werden folgende täglichen Höchstbeträge berücksichtigt:	bis CHF
a	Pfleigestufe 0	103.–
b	Pfleigestufe 1	131.–
c	Pfleigestufe 2	159.–
d	Pfleigestufe 3	187.–
e	Pfleigestufe 4	215.–

		bis CH
<i>f</i>	Pflegestufe 5	243.-
<i>g</i>	Pflegestufe 6	271.-
<i>h</i>	Pflegestufe 7	299.-
<i>i</i>	Pflegestufe 8	327.-
<i>k</i>	Pflegestufe 9	355.-
<i>l</i>	Pflegestufe 10	383.-

Persönliche
Auslagen

Art. 5b (neu) Bei Personen, die sich dauerhaft in einem Heim oder in einer Heilanstalt aufhalten, werden monatlich folgende Beträge für die persönlichen Auslagen berücksichtigt:

		CHI
<i>a</i>	Pflegestufe 0	400.-
<i>b</i>	Pflegestufe 1–4	340.-
<i>c</i>	Pflegestufe 5–7	270.-
<i>d</i>	Pflegestufe 8–10	210.-

II.

Übergangs-
bestimmungen

1. Die bisherigen EL-Pflegestufen werden auf den 1. Januar 2003 ohne weitere Erhebung der Pflegebedürftigkeit wie folgt in das zentrale System überführt:

Bisherige EL-Pflegestufe	Neue EL-Pflegestufe (Art. 5 und 5a)
schwere Pflegebedürftigkeit	6
mittlere Pflegebedürftigkeit	3
leichte Pflegebedürftigkeit	1
geringe Pflegebedürftigkeit	0

2. Sobald die individuelle Einstufung nach den neuen Bewohnerbeurteilungssystemen vorliegt, werden die Ergänzungsleistungen dementsprechend angepasst.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I**zu Artikel 5**

Pflegestufen des zentralen Systems (Art. 5)	BESA-Punkte (Teil- und Vollpauschalen)	ROES-Punkte (Teil- und Vollpauschalen)	RAI/RUG-Gruppen (Teilpauschalen)	RAI/RUG-Gruppen (Vollpauschalen)
0	0–05	1–8	PA0	PA0
1	6–15	9–15	PA1	PA1
2	16–26	16–22	PA2, BA1	PA2
3	27–36	23–28	IA1, BA2, PB1, RUA, PB2	BA1, IA1, BA2, PB1
4	37–47	29–33	BB1, IB1, BB2, CA1, PC1, RMA, RVA, RUB, RLA, RHA	PB2, BB1, IB1, BB2, CA1, PC1
5	48–58	34–35	PC2, RMB, CA2, CB1, PD1, PD2, IA2, RVB, IB2, RHB, CB2, PE1	RMA, RLA, PC2, CA2, CB1, PD1, PD2, IA2, IB2
6	59–68	36	CC1, SSA, PE2, RLB, CC2, SSB, SE1, RVC	RUA, RVA, RHA, RMB, CB2, PE1, CC1, SSA, PE2, SSB
7	69–79	37	RUC, SSC, RMC, RHC	RUB, RVB, RHB, RLB, CC2, SE1, SSC
8	80–90	38	SE2	RVC, RMC, RHC
9	91–101	39	SE3	SE2
10	über 101	40	–	RUC, SE3

23.
Oktober
2002

**Verordnung
über Kinderzulagen an ausländische
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
für Kinder im Ausland (KZVA)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion,
beschliesst*

I.

Die Verordnung vom 22. September 1982 über Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Kinder im Ausland (KZVA) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, sowie für Angehörige von Staaten, welche der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören.

² Unverändert.

Art. 2 ¹Unverändert.

² Arbeitnehmer von EU- und EFTA-Staaten haben zudem Anspruch auf Kinderzulagen für
a bis c unverändert.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

Kinderzulagenverordnung (KZV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Kinderzulagenverordnung vom 28. April 1961 (KZV) wird wie folgt geändert:

Art. 17 ¹Die Verbindungsstelle ist zuständig für Auskunftsbegehren aus dem EU- und EFTA-Raum sowie für die Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Kinderzulagen.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

**Verordnung
betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die
Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) wird wie folgt geändert:

III. Berichterstattung, Kontrolle und Vermögensverwaltung

Berichterstattung
a für klassische
Stiftungen

Art. 12 ¹Die klassischen Stiftungen haben der Aufsichtsbehörde alljährlich innert den dem Rechnungsabschluss folgenden sechs Monaten die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder den Jahresbericht;
- b die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
- c den Bericht der Kontrollstelle.

² Die Jahresrechnung enthält auch die Vorjahreszahlen.

³ Der Anhang enthält mindestens folgende Angaben und Erläuterungen:

- a die Organisation sowie die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Zeichnungsberechtigten;
- b Name und Adresse der Kontrollstelle;
- c Art, Umfang und Zweckkonformität der Leistungen;
- d ergänzende Angaben über Zusammensetzung, Anlage und Entwicklung des Vermögens;
- e Entwicklung des Stiftungskapitals sowie von Fonds mit einschränkender Zweckbindung, wobei zweckgebundene Fonds gesondert auszuweisen sind;
- f ergänzende Erläuterungen zur Betriebsrechnung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitere Angaben, Berichte und Unterlagen einfordern oder am Sitz der Stiftung einsehen.

b für Personalfürsorge-
stiftungen und
Vorsorge-
einrichtungen

Art. 12a (neu) ¹Die Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde alljährlich innert den dem Rechnungsabschluss folgenden sechs Monaten die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder den Jahresbericht;
- b die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang (Art. 47 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ [BVV 2]);
- c den Bericht der Kontrollstelle.

² Der Anhang enthält mindestens folgende ergänzende Angaben und Erläuterungen:

- a die Rechtsform und Organisation sowie die personelle Zusammensetzung des obersten Organs und der Zeichnungsberechtigten;
- b Angaben über die Vermögensanlagen wie namentlich:
 - 1. die Zusammensetzung nach Anlagekategorien;
 - 2. den Kurswert der Wertschriften und den Verkehrswert der Liegenschaften;
 - 3. die Bewertungsgrundsätze;
 - 4. die Rückstellungen und Reserven für Wertschwankungen, wobei zwischen den vorhandenen und den notwendigen zu unterscheiden ist;
 - 5. den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 56a BVV 2;
 - 6. die Ausleihe von Wertschriften;
 - 7. den Stand, die Veränderung sowie Art und Umfang der Sicherstellung der Forderungen gegenüber den Arbeitgeberfirmen und der Beteiligungen an diesen;
 - 8. die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Artikel 59 BVV 2;
 - 9. die Verpfändung von Ansprüchen der Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung zur Sicherstellung eines Darlehens von der Versicherungseinrichtung.
- c versicherungstechnische Angaben wie namentlich:
 - 1. die Finanzierung und die Art der Risikodeckung;
 - 2. die aktuelle Höhe der Deckungskapitalien oder Sparkapitalien, einschliesslich der versicherungstechnischen Rückstellungen der aktiv versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner;
 - 3. die Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen;
 - 4. das Ergebnis des letzten Berichts der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge (Abs. 3) sowie der Stichtag der Bewertung;

¹⁾ SR 831.441.1

5. bei Deckungslücken die Angaben nach Artikel 15 Absatz 4;
d Bestand und Veränderung der Versicherten und der Anspruchsberechtigten;
e Ausstand an Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen;
f ergänzende Erläuterungen zur Betriebsrechnung;
g wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

³ Werden reglementarische Leistungen erbracht, so ist der Aufsichtsbehörde in der Regel periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, ein Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Der Bericht ist häufiger einzureichen, wenn gegenüber dem letzten Bericht besondere Entwicklungen im Versichertenbestand, in den Vermögensanlagen oder in den versicherungstechnischen Annahmen eingetreten sind.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitere Angaben, Berichte und Unterlagen einfordern oder am Sitz der Personalfürsorgestiftung oder der Vorsorgeeinrichtung einsehen.

Kontrolle
für klassische
Stiftungen

Art. 12b (neu) ¹Die klassische Stiftung bestimmt eine unabhängige und qualifizierte Kontrollstelle.

² Die Kontrollstelle prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs-, Statuten- und Reglements-konformität (Rechtmässigkeit) der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und der Vermögensanlage. Sie prüft auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist (Art. 13).

³ Die Kontrollstelle muss dem obersten Organ der klassischen Stiftung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sie empfiehlt Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Stellt die Kontrollstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Weisungen, Statuten oder Reglemente fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest.

⁴ Stellt die Kontrollstelle fest, dass die Stiftung ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann oder überschuldet ist, so teilt sie dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit.

⁵ In besonderen Fällen, wenn namentlich einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Kontrollstelle zu ernennen, befreien. Diese Befreiung ist jederzeit widerrufbar.

Verwaltung
und Anlage des
Vermögens
a für klassische
Stiftungen

Art. 13 Die klassischen Stiftungen haben das Vermögen seinem Zweck entsprechend zu verwalten und zu verwenden. Für die Vermögensanlage gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Vermögensanlage für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist.

b für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

Art. 13a (neu) ¹Für die Vermögensverwaltung und Vermögensanlage gelten die entsprechenden Bestimmungen des BVG sowie der dazugehörigen Verordnungen.

² Ziele und Grundsätze für die Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement festzulegen.

³ Die erforderlichen Rückstellungen und Reserven sind nach Massgabe der gewählten Ziele und Grundsätze für die Vermögensanlage im Anlagereglement festzulegen.

⁴ Anstelle eines Anlagereglements kann die Aufsichtsbehörde bei besonderen Verhältnissen einen Anlagebeschluss des obersten Organs zulassen.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Eine Ermässigung oder Befreiung der reglementarischen Beiträge darf nur vorübergehend und unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

a Sie ist in den Statuten oder im Reglement vorgesehen.

b Sie ist vom obersten Organ beschlossen worden.

c Die Vorsorgezwecke sind gesichert und erfüllt.

d Die Vorsorgeleistungen und die Austrittsleistungen werden dadurch nicht geschmälert.

Deckungslücken

Art. 15 ¹Stellt die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung eine Deckungslücke fest, so hat sie dies unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Jahresberichterstattung, der Aufsichtsbehörde zu melden.

² Eine Deckungslücke liegt vor, wenn für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen das notwendige Vorsorgekapital durch das verfügbare Vermögen nicht mehr gedeckt ist.

³ Deckungslücken sind unter der Voraussetzung, dass die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird, und nach folgenden Regeln zu beurteilen:

a Es ist von der tatsächlichen finanziellen Lage nach der Jahresrechnung auszugehen.

b Die übernommenen Verpflichtungen ergeben sich nach Gesetz, Verordnung, Statuten und Reglement.

c Bei der Vermögensanlage ist die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks zu berücksichtigen (Art. 50 Abs. 2 BVV 2). Rückstellungen nach Artikel 13a Absatz 3, die der Absicherung von Anlagerisiken dienen, sind nicht dem verfügbaren Vermögen zuzurechnen.

⁴ Die Meldung umfasst mindestens folgende Angaben:

a Ausmass der Deckungslücke;

- b* Ursache der Deckungslücke;
 - c* getroffene und vorgesehene Massnahmen zur Beseitigung der Deckungslücke.
- ⁵ Mit der Meldung sind der Aufsichtsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:
- a* ein Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge mit der Beurteilung, ob die Personalfürsorgestiftung oder Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, sowie eine Beurteilung der vorgesehenen Massnahmen;
 - b* eine Beurteilung des obersten Organs, ob einerseits die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung der getroffenen Massnahmen in der Lage ist, trotz Vorliegen einer Deckungslücke, Sicherheit für die Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten und ob andererseits die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts innert nützlicher Frist möglich erscheint;
 - c* die Berichte von allfälligen weiteren zugezogenen Expertinnen oder Experten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

**Verordnung
betreffend die Anwendung des Bundesbeschlusses
vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die
Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke
und die Veröffentlichung von Eigentums-
übertragungen von Grundstücken
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 18. Oktober 1989 betreffend die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über eine Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken wird auf den 1. Januar 2003 aufgehoben.
2. Sie wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 943.22) entfernt.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Oktober
2002

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang II B

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft

	Taxpunkte
1 bis 1.1.6 Unverändert	
1.1.7 Fachhörerinnen und -hörer Grundausbildung, pro Lektion/Stunde	4,5
Unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.2.1 Buchstaben <i>b</i> und <i>c</i> kann der Ansatz pro Lektion/Stunde erhöht werden bis auf	10
1.2 Unverändert	
1.2.1 Modulare Weiterbildung Landwirtschaft und Hauswirtschaft; Studiengebühr pro Modultag	40
Die Studiengebühr pro Modultag kann bis auf 60 Taxpunkte erhöht werden, wenn <i>a</i> unverändert, <i>b</i> eine aufwändige Infrastruktur (EDV-Geräte, Handwerkseinrichtungen usw.) erforderlich ist, <i>c</i> unverändert	
1.2.2 bis 3.4.4 Unverändert	
3.4.5 Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zu- (neu) sätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle	50 bis 100
3.4.6 Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen (neu)	100 bis 200

	Taxpunkte
3.4.7 Betriebsberatungen im Rahmen der Tier- (neu) verkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen	50 bis 200
3.4.8 Bewilligung für Tierkörpersammelstellen und (neu) andere Entsorgungsbetriebe	200
3.4.9 Bewilligung für Tieraustellungen und Märkte.... (neu)	50 bis 250
3.5 bis 7.1.5 Unverändert	
7.1.5.1 Aufgehoben	
7.1.5.2 und 7.1.5.3 Unverändert	
7.1.6 Milchproben transport, pro Stunde	25
sowie pro km	0.65
7.2 Unverändert	
7.2.1 Analytik, je nach Prüfverfahren	13 bis 63
7.2.2 Gravimetrische Fettgehaltsbestimmungen der Milch	80 bis 100
7.2.2.1 bis 7.2.2.4 Aufgehoben	
7.3 bis 7.4 Unverändert	
7.4.1 Weiterbildung für Milchproduzentinnen und -pro- duzenten, pro Stunde	60
7.4.2 Aufgehoben	
7.5 und 7.5.1 Unverändert	
7.5.2 Aufgehoben	
7.6 bis 9.2 Unverändert	

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Oktober
2002

**Verordnung
über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

Art. 52b ¹Von den Gesamteinnahmen aus ständigen Dienstleistungen werden mindestens 75 Prozent in der Staatsrechnung unter den ordentlichen Einnahmenkonti der Universität verbucht und höchstens 25 Prozent von der Universität als Drittmittel im Rahmen einer eigenen selbstständigen Rechnung bewirtschaftet.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 52c ¹Im Leistungsauftrag der Organisationseinheiten mit ständiger Dienstleistung wird die Deckungsbeitragsstufe festgelegt, auf welcher für die ständigen Dienstleistungen ein Überschuss zu erzielen ist.

² Die Universitätsleitung kann im Rahmen von Artikel 52b Absatz 1 einen Anteil bestimmen, welcher der Organisationseinheit mit ständiger Dienstleistung zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird.

³ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 30. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Oktober
2002

**Verordnung
über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag
(BLMVV)
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 29. April 1998 über den Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVV) wird auf den 1. Februar 2003 aufgehoben.
2. Sie wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 430.121.1) entfernt.

Bern, 30. Oktober 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
November
2002

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der theologischen Prüfungskommissionen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Die Mitglieder der evangelisch-theologischen, der römisch-katholischen und der christkatholischen Prüfungskommissionen sowie die ausserordentlichen Expertinnen und Experten werden gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung entschädigt.

Bemessung

Art. 2 ¹Die Entschädigungen werden pro Prüfung festgelegt.

² Für Personen, die in einem vollzeitlichen Dienstverhältnis zum Kanton stehen und nicht dem Lehrkörper der Universität angehören, reduzieren sich die Ansätze um einen Drittel.

Hauptexpertinnen
und
Hauptexperten

Art. 3 ¹Die Entschädigungen der Hauptexpertinnen und Hauptexperten für die evangelisch-theologischen Prüfungen bemessen sich wie folgt:

	CHF
a Kolloquium	150.–
b mündliche Prüfung	100.–
c Prüfungsgottesdienst	200.–
d Prüfungskatechese	300.–
e schriftliche Prüfung	180.–

² Die Entschädigungen der Hauptexpertinnen und Hauptexperten für die christkatholischen Prüfungen bemessen sich wie folgt:

	CHF
a Kolloquium	150.–
b mündliche Prüfung	100.–
c Prüfungspredigt	150.–
d Prüfungskatechese	200.–
e schriftliche Prüfung	180.–

³ Der Ansatz für die Abnahme der mündlichen Prüfungen gilt auch für die römisch-katholischen Prüfungen.

¹⁾ BSG 410.11

Beisitzerinnen
und Beisitzer

Art. 4 ¹Die Entschädigungen der Beisitzerinnen und Beisitzer für die evangelisch-theologischen Prüfungen bemessen sich wie folgt:

	CHF
<i>a</i> Kolloquium	50.–
<i>b</i> mündliche Prüfung	40.–
<i>c</i> Prüfungsgottesdienst	120.–
<i>d</i> Prüfungskatechese	220.–
<i>e</i> schriftliche Prüfung	120.–

² Die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer für die christ-katholischen Prüfungen bemessen sich nach Artikel 7 dieser Verordnung.

Beurteilung
auswärtiger
Abschlüsse

Art. 5 Die Beurteilung auswärtiger Abschlüsse wird mit 50 Franken pro Abschluss entschädigt.

Präsidium

Art. 6 Die Präsidentin oder der Präsident der evangelisch-theologischen Prüfungskommission erhält eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von 2000 Franken.

Sitzungsgelder

Art. 7 Für die Sitzungen der Prüfungskommissionen werden Entschädigungen gemäss Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ausgerichtet ¹⁾.

Reisespesen

Art. 8 Als Reisespesen werden entschädigt:

- a* Fahrkarte 2. Klasse bzw. Halbtax-Fahrkarte erster Klasse,
- b* eine Kilometerentschädigung von 65 Rappen bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges.

Auszahlung

Art. 9 Die in dieser Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ausbezahlt.

Angehörige des
Lehrkörpers der
Universität Bern

Art. 10 Die Entschädigungen für vollzeitlich arbeitende Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern werden dem Drittmittelkonto ihrer Dienststelle gutgeschrieben.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 6. November 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 152.256

27.
März
2002

**Dekret
über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen
Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 27. März 2002

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

10.
Juni
2002

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS) vom 6. Juli 2001 bei.
2. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, den beteiligten Kantonen diesen Beschluss zu eröffnen.
3. Die sich aus der Interkantonalen Vereinbarung ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. Juni 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. November 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)

Präambel

Gestützt auf den Artikel 48 der Bundesverfassung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG) und die Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV);

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome;

gestützt auf die Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz vom 24. November 2000 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen,

und mit dem Ziel:

- a* die Berufsaussichten junger Menschen zu verbessern,
- b* das regionale Angebot an Fachhochschulausbildungen, die sowohl wissenschaftlich fundiert als auch auf die Berufspraxis ausgerichtet sind, zu verstärken,
- c* dem Bedarf an menschlichen Ressourcen, wie er sich aus der Gesundheits- und Sozialpolitik der Region ergibt, zu entsprechen,

schliessen die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura die folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura beschliessen die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (im Folgenden: FH-GS).

² Die FH-GS besteht aus Studiengängen auf Fachhochschulniveau, die von den Behörden, welche für die Ausbildung in sozialer Arbeit und in den nicht unter die Medizinalberufe fallenden Berufen des Gesundheitswesens zuständig sind, anerkannt werden.

³ Das Verzeichnis der Studiengänge und der Ausbildungsstätten der FH-GS wird in regelmässigen Zeitabständen erstellt.

Besondere
Abkommen

Art. 2 Um die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organismen, namentlich mit den übrigen Fachhochschulen der Schweiz, zu fördern, kann die FH-GS besondere Abkommen treffen.

Rest-
kompetenzen

Art. 3 Die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der FH-GS und ihren Organen zukommen, werden von den Behörden wahrgenommen, die nach kantonalem Recht zuständig sind.

Kantonale
Instanzen

Art. 4 ¹Die Ausbildungsstätten im Kanton oder in den Kantonen, die die oben genannten Ausbildungen erteilen, werden unter kantonalen oder interkantonalen Instanzen zusammengefasst. Diese zeichnen gegenüber der FH-GS für die Tätigkeit dieser Ausbildungsstätten verantwortlich.

² Die Beziehungen zwischen kantonalen oder interkantonalen Instanzen und Ausbildungsstätten werden durch das kantonale Recht der Ausbildungsstätten geregelt.

Rechts-
persönlichkeit
und Haftung

Art. 5 ¹Die FH-GS ist eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Ihre Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert.

³ Sie haftet für den Schaden, den die Amtsträgerinnen und Amtsträger ihrer zentralen Organe in Ausübung ihrer Funktion Dritten widerrechtlich zufügen. Die FH-GS schliesst eine Versicherung für die Deckung dieses Haftpflichtrisikos ab.

⁴ Personen, die sich als geschädigt erachten, können nicht direkt gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger, der oder dem sie einen Fehler vorwerfen, Klage erheben.

⁵ Muss die FH-GS für den verursachten Schaden aufkommen, so kann sie auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Rückgriffsklage gegen die Amtsträgerin oder den Amtsträger erheben, die oder der vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Das Recht auf eine Rückgriffsklage verjährt ein Jahr seit dem Tag, an dem die Haftung der FH-GS durch Urteil, Vergleich, Einwilligung oder auf andere Weise anerkannt wurde.

⁶ Ausserdem gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Haftung der Beamten des Kantons Jura.

Verwaltungssitz

Art. 6 Die FH-GS hat ihren Verwaltungssitz in Delsberg, Kanton Jura.

II. Organe

Organe

Art. 7 Die FH-GS hat die folgenden Organe:

- 1.0 Zentrale Organe
 - 1.1 Strategisches Organ
 - 1.1.1 Strategischer Ausschuss
 - 1.2 Direktions- und Koordinationsorgane
 - 1.2.1 Führungsausschuss
 - 1.2.2 Generalsekretariat
 - 1.2.3 Ausbildungssektoren
 - 1.2.4 Aufnahmekommission (Sonderkommission)
 - 1.3 Beratende Organe
 - 1.3.1 Rat FH-GS
 - 1.3.2 Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge
 - 1.3.3 Weitere beratende Organe
 - 1.4 Kontrollorgan
- 2.0 Kantonale oder interkantonale Instanzen
- 3.0 Ausbildungsstätten

1.0 Zentrale Organe

1.1 Strategisches Organ

1.1.1 Strategischer Ausschuss

Zusammen-
setzung

Art. 8 ¹Der Strategische Ausschuss besteht aus sieben die Vertragskantone vertretenden Staatsrätinnen und Staatsräten.

² Diese können sich nicht vertreten lassen.

Kompetenzen

Art. 9 ¹Der Strategische Ausschuss hat die folgenden Kompetenzen:

- a* Auf Antrag des Führungsausschusses setzt er die strategischen Ziele fest, wählt insbesondere die Ausbildungs- und Spezialisierungsgebiete aus, bestimmt die Hauptstudiengänge und die Nachdiplomkurse und -studien, bestimmt und verteilt die Kompetenzzentren und setzt die Prioritäten auf dem Gebiet der angewandten Forschung und der Entwicklung fest.
- b* Er beschliesst die Massnahmen für eine Zulassungsregulierung, wenn die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze es erfordert.
- c* Er beschliesst das Jahresbudget und den mehrjährigen Finanzplan auf Antrag des Führungsausschusses.
- d* Er setzt die Dotierung des strategischen Entwicklungsfonds im Rahmen des Budgets fest.
- e* Er setzt die Höhe der Kantonsbeiträge und deren Umverteilung an die kantonalen Instanzen gemäss den Kriterien in dieser Vereinbarung fest.
- f* Er bestimmt die Höhe der Kursgebühr.
- g* Er setzt die Anstellungsbedingungen für das Personal im Sinn von Artikel 30 fest.

- h* Er wacht über die Erreichung der strategischen Ziele.
 - i* Er schliesst Vereinbarungen mit anderen Institutionen oder Organisationen ab, insbesondere mit den übrigen Fachhochschulen der Schweiz.
 - j* Er genehmigt die jährliche Betriebsrechnung.
 - k* Er ernennt den Rat der FH-GS.
 - l* Er ernennt den Führungsausschuss, seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.
 - m* Er ernennt die Mitglieder der Aufnahmekommission nach Artikel 20.
 - n* Er ernennt die Mitglieder der Beschwerdekommision nach Artikel 42 Absatz 2.
 - o* Er stellt auf Vorschlag des Führungsausschusses die Kader des Generalsekretariats und die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren ein.
 - p* Er bezeichnet das Kontrollorgan.
 - q* Er genehmigt die in dieser Vereinbarung vorgesehenen reglementarischen Bestimmungen.
- ² Er nimmt ausserdem die übrigen strategischen und unter die Oberaufsicht fallenden Kompetenzen wahr, die ihm auf Grund dieser Vereinbarung zuteil werden.
- ³ Er erstellt den Informationsbericht nach Artikel 56 Absatz 1 dieser Vereinbarung und verfasst die Informationen über die Massnahmen, die gegebenenfalls in Anwendung von Absatz 1 Buchstabe *b* dieses Artikels ergriffen werden.

Entscheide

Art. 10 Die Entscheide werden gemeinsam getroffen.

Sitzungen

Art. 11 ¹Der Strategische Ausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.² Der Vorsitz und der Vize-Vorsitz werden reihum von jedem seiner Mitglieder geführt.

1.2 Direktions- und Koordinationsorgane

1.2.1 Führungsausschuss

Zusammen-
setzung**Art. 12** ¹Der Führungsausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern:

- a* eine Vertreterin oder ein Vertreter je Vertragskanton;
- b* sechs Mitglieder, von denen je zwei einen Ausbildungssektor vertreten; eine von diesen beiden Personen muss die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungssektors sein. Der Strategische Ausschuss setzt reglementarisch fest, wie diese Mitglieder bezeichnet werden. Er achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Leitungs- und Lehrfunktionen sowie der Regionen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie oder er hat das Recht, sich nach Bedarf von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern begleiten zu lassen.

³ Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Kompetenzen

- Art. 13** ¹Der Führungsausschuss hat die folgenden Kompetenzen:
- a Er bereitet alle Unterlagen vor, die der Strategische Ausschuss für seine Entscheide benötigt.
 - b Er führt die Entscheide des Strategischen Ausschusses aus.
 - c Er kontrolliert das Erreichen der strategischen Ziele und die Einhaltung des Budgets.
 - d Er genehmigt die Entwicklungspläne der Ausbildungssektoren und der Studiengänge.
 - e Er erstellt die Entwürfe für den Voranschlag und für die Finanzpläne sowie die jährliche Betriebsrechnung.
 - f Er organisiert die Evaluation der Studiengänge.
 - g Zuhanden des Strategischen Ausschusses nimmt er Stellung zur Ernennung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren, nachdem er die Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge angehört hat.
 - h Er ernennt die Verantwortlichen für die Studiengänge.
 - i Er koordiniert die von den Schulen abgeschlossenen regionalen, lokalen oder bilateralen Abkommen.
 - j Er vertritt die FH-GS, namentlich bei den kantonalen oder interkantonalen Instanzen.
 - k Er genehmigt den Rahmenstudienplan jedes Studiengangs und erlässt Regeln für die Organisation der Studien.
 - l Er setzt die Bedingungen für den Übertritt von einem Studiengang in einen anderen und von einer Ausbildungsstätte an eine andere fest.
 - m Er erlässt Richtlinien für die Zulassung und überwacht die Tätigkeit der Aufnahmekommission.
 - n Er erlässt Richtlinien auf dem Gebiet der Promotion, der Ausbildungsgutschriften und der Abschlusszertifizierung.
 - o Er bildet die paritätische Kommission (Arbeitgeber–Arbeitnehmer) für Personalangelegenheiten nach Artikel 30.

² Er nimmt ausserdem alle weiteren Ausführungskompetenzen wahr, die ihm auf Grund dieser Vereinbarung zuteil werden.

Arbeitsweise

Art. 14 Die Arbeitsweise des Führungsausschusses wird in einem Reglement, das vom Strategischen Ausschuss genehmigt wird, bestimmt.

1.2.2 Generalsekretariat

Sekretariat

Art. 15 ¹ Das Generalsekretariat unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs wacht über den guten Betrieb der FH-GS und führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Führungsausschusses.

² Es stellt die Koordination der transversalen Aufträge der FH-GS auf den folgenden Gebieten sicher:

a angewandte Forschung und Entwicklung;

b Fort- und Weiterbildung;

c Qualitätsmanagement.

³ Personen, die eine Kaderfunktion im Generalsekretariat ausüben, werden vom Strategischen Ausschuss auf Antrag des Führungsausschusses angestellt.

⁴ Das Verwaltungspersonal wird von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär angestellt.

1.2.3 Ausbildungssektoren

Organisation
und Auftrag

Art. 16 ¹ Die FH-GS umfasst drei Ausbildungssektoren:

a den Sektor «Soziale Arbeit»;

b den Sektor «Pflege und Gesundheitserziehung»;

c den Sektor «Mobilität und Rehabilitation».

² Die Ausbildungssektoren haben den Auftrag, die Koordination und die Synergien aller Art unter den Studiengängen, aus denen sie bestehen, zu fördern.

³ Sie haben keine hierarchische Kompetenz.

Studiengänge
und Rahmen-
studienplan

Art. 17 ¹ Die Ausbildungssektoren bestehen aus Studiengängen, die eine oder mehrere Ausbildungsstätten umfassen können.

² Jede Ausbildungsstätte erteilt die Ausbildung nach einem Rahmenstudienplan, der auf Westschweizer Ebene für den gesamten Studiengang erstellt und vom Führungsausschuss auf Vorschlag der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge genehmigt wird.

³ Die Ausbildungen können auf zwei Wegen erfolgen:

a als Vollzeitausbildung;

b als berufsbegleitende oder Teilzeitausbildung.

Leiterinnen
und Leiter
der Ausbildungs-
sektoren

Art. 18 ¹ Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren werden auf Vorschlag der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge und auf Stellungnahme des Führungsausschusses vom Strategischen Ausschuss bezeichnet.

² Sie haben im Führungsausschuss Einsitz.

³ Sie werden mit Koordinations- und Entwicklungsaufgaben gemäss einem reglementarisch bestimmten Pflichtenheft betraut.

Verantwortliche
für die
Studiengänge

Art. 19 ¹ Die Verantwortlichen für die Studiengänge werden auf Antrag der Verantwortlichen der Ausbildungsstätten, die den betroffenen Studiengang anbieten, vom Führungsausschuss bezeichnet.

² Sie sind Mitglied der Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge.

³ Ihre Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.

1.2.4 Aufnahmekommission

Aufnahme-
kommission

Art. 20 ¹ Es wird eine Sonderkommission für die Zulassung der Studierenden eingesetzt. Ihr Auftrag besteht darin, gemäss den Richtlinien des Führungsausschusses:

- a die Anwendung der ordentlichen Zulassungsbedingungen durch die Ausbildungsstätten zu überwachen;
- b die Regeln und die Praxis der Zulassung auf Grund eines Dossiers und in besonderen Fällen zu harmonisieren;
- c die Auswahlkriterien zu bestimmen und anzuwenden, wenn der Strategische Ausschuss die Regulierung der Anzahl Studierender in einem Studiengang beschlossen hat.

² Der Strategische Ausschuss beschliesst die Zusammensetzung der Aufnahmekommission und ernennt ihre Mitglieder.

1.3 Beratende Organe

1.3.1 Rat der FH-GS

Zusammen-
setzung und
Arbeitsweise

Art. 21 ¹ Der Rat der FH-GS ist ein beratendes Organ des Strategischen Ausschusses.

² Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die aus den Tätigkeitsgebieten Gesundheit und Soziale Arbeit (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), den Hochschulen und dem Lehrkörper der FH-GS stammen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Führungsausschusses und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

⁴ Die Arbeitsweise des Rates wird in einem Reglement festgelegt.

Kompetenzen

Art. 22 ¹ Der Rat erlässt zuhanden des Strategischen Ausschusses Empfehlungen zur allgemeinen Politik der FH-GS, insbesondere zu den strategischen Zielen, den Studiengängen, den Kompetenzzentren, den Zulassungskriterien, den Aus- und Weiterbildungsprogrammen, den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und ihrer Finanzierung sowie zu den Dienstleistungen.

² Er handelt auf Anfrage des Strategischen Ausschusses oder aus eigener Initiative.

³ Er kann Sonderkommissionen bilden.

1.3.2 Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge

Zusammen-
setzung und
Kompetenzen

Art. 23 ¹Die Konferenz der Verantwortlichen für die Studiengänge (die Konferenz) besteht aus den Verantwortlichen sämtlicher Studiengänge der FH-GS.

² Die Konferenz schlägt dem Führungsausschuss die Bezeichnung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungssektoren und der Verantwortlichen für die Studiengänge vor.

³ Zuhanden des Führungsausschusses äussert sie sich zu jedem allgemein wichtigen Gegenstand, namentlich zu den Studienplänen.

⁴ Das Pflichtenheft und die Arbeitsweise der Konferenz werden durch ein Reglement bestimmt, das vom Strategischen Ausschuss genehmigt wird.

⁵ Die Konferenz errichtet die Zusammenarbeit mit den Berufskreisen, insbesondere dort, wo es um die Verbindung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung und die Definition der angestrebten Berufskompetenzen geht.

1.3.3 Weitere beratende Organe

Art. 24 Der Strategische Ausschuss kann weitere beratende Organe einsetzen.

1.4 Kontrollorgan

Art. 25 ¹Das Kontrollorgan hat die Aufgabe, die Betriebsrechnungen zu prüfen und die Geschäftsführung der FH-GS zu kontrollieren.

² Es unterbreitet seinen jährlichen Bericht dem Strategischen Ausschuss.

2.0 Kantonale oder interkantonale Instanzen

Organisation

Art. 26 ¹Jeder Vertragskanton setzt eine kantonale Instanz ein, unter der die im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten der FH-GS zusammengefasst werden. Die Struktur und Organisation dieser Instanz wird dem Ermessen des jeweiligen Kantons anheim gestellt.

² Die Vertragskantone können eine interkantonale Instanz einsetzen, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre Vertretung im Führungsausschuss auswirkt.

Kompetenzen

Art. 27 Die kantonalen Instanzen sind betraut mit:

- a der Verbindung zwischen den Ausbildungsstätten und den zentralen Organen der FH-GS;
- b der Koordination zwischen den Ausbildungsstätten der FH-GS innerhalb des Vertragskantons;
- c der Verständigung mit den kantonalen und regionalen Kreisen des Gesundheits- und Sozialwesens.

3.0 Ausbildungsstätten

Definition

Art. 28 ¹ Die Ausbildungsstätten führen auf lokaler Ebene einen oder mehrere Studiengänge der FH-GS.

² Innerhalb der Kompetenzen nach dieser Vereinbarung kann die FH-GS Ausführungsnormen in Bezug auf die Ausbildungsstätten erlassen.

III. Verständigung

Verständigung

Art. 29 ¹ Die verschiedenen Instanzen der FH-GS sorgen für eine breit angelegte Verständigung mit den Studierenden, dem Personal und den Partnern aus den Kreisen der Berufspraxis.

² Die Ausbildungsstätten stellen den Einbezug der Studierenden sowie des Personals in die Entscheide sicher, die das Schulleben und die Evaluation der Ausbildung betreffen.

³ Vereinigungen der Lehrpersonen der Studiengänge oder der Direktorinnen und Direktoren von Ausbildungsstätten können dem Strategischen Ausschuss oder dem Führungsausschuss als Vernehmlassungspartner dienen.

IV. Personal der Ausbildungsstätten

Statut und Übergangsbestimmungen

Art. 30 ¹ Innert einer Frist von 5 Jahren erstellt die FH-GS ein Referenz-Rahmenstatut für das gesamte Personal der Ausbildungsstätten. Die sich ergebenden Besoldungsbedingungen können insbesondere örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

² In der Zwischenzeit werden ein nach Personalkategorie einheitliches Pflichtenheft sowie allgemeine Bestimmungen für die berufliche Fortbildung verfasst.

³ Personalfragen werden von einer paritätischen Kommission (Arbeitgeber–Arbeitnehmer) geprüft, die vom Führungsausschuss gebildet wird.

Personal

Art. 31 Die Direktion, der Lehrkörper, der Mittelbau, das Verwaltungspersonal und das technische Personal jeder Ausbildungsstätte werden nach den in jedem Kanton üblichen Verfahren und zu den oben genannten Bedingungen angestellt.

- Mobilität** **Art. 32** Das Lehrpersonal, das Forschungspersonal und das technische Personal können aufgefordert werden, ihre Tätigkeit an anderen Ausbildungsstätten der FH-GS auszuüben.
- Anhörung und Beteiligung des Personals** **Art. 33** Das Personal wird über Entscheide, von denen es betroffen ist, befragt.
- Streitigkeiten** **Art. 34** ¹In der Übergangszeit nach Artikel 30 werden Streitigkeiten zwischen der Ausbildungsstätte und dem Personal nach den kantonalen Bestimmungen geregelt.
- ² Das Rahmenstatut bezeichnet die Instanz, die für die Beilegung der Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Personal zuständig ist.
- V. Studierende**
- Zulassungsbedingungen** **Art. 35** ¹Innerhalb eines Studiengangs sind die Zulassungsbedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich. Sie beziehen sich auf die verlangten Ausbildungsabschlüsse und allfälligen Praktika sowie auf die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Es werden Übergangsbestimmungen erlassen.
- ² Die Ausbildungsstätten sind für die ordentlichen Aufnahmen zuständig. Besondere Aufnahmefälle werden von der Sonderkommission nach Artikel 20 geregelt.
- ³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 steht der Zugang zu den Studien grundsätzlich allen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die Zulassungsbedingungen der FH-GS erfüllen.
- ⁴ Der Strategische Ausschuss kann die Zulassungen je nach den verfügbaren Ausbildungsplätzen regulieren.
- Immatrikulation** **Art. 36** Die Studierenden werden durch Zuständigkeitsübertragung der FH-GS an einer Ausbildungsstätte immatrikuliert.
- Kursgebühr** **Art. 37** ¹Die Ausbildungsstätten erheben für jeden Studiengang eine einheitliche Kursgebühr, deren Höhe vom Strategischen Ausschuss festgesetzt wird.
- ² Die Höhe der Kursgebühren wird gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung auf die Gebühren der übrigen Schweizer Fachhochschulen abgestimmt.
- ³ Jeder Kanton kann Studierenden, die auf seinem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, die Kursgebühr ganz oder teilweise rückvergüten.
- Studienkosten** **Art. 38** Im Einvernehmen mit der FH-GS können die Ausbildungsstätten für bestimmte besondere Leistungen Beiträge an die Studienkosten erheben.

Wechsel von
einer Schule
an eine andere

Art. 39 Die Bedingungen für den Übertritt von einem Studiengang in einen anderen oder von einer Ausbildungsstätte in eine andere werden vom Führungsausschuss festgesetzt.

Diplome

Art. 40 Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Mitglied des Strategischen Ausschusses und von der Direktorin bzw. dem Direktor der Ausbildungsstätte unterzeichneten Diplome werden von der FH-GS verliehen.

Stellung der
Studierenden

Art. 41 Die Stellung der Studierenden sowie die übrigen spezifischen Bedingungen werden in einem Reglement des Führungsausschusses festgesetzt.

Beschwerden

Art. 42 ¹ Die Beschwerden von Bewerberinnen oder Bewerbern und von Studierenden unterliegen in erster Instanz der kantonalen Instanz des Sitzkantons der betroffenen Ausbildungsstätte.

² Die Beschwerdeentscheide der kantonalen Instanz können bei einer Beschwerdekommision angefochten werden, die vom Strategischen Ausschuss eingesetzt wird.

VI. Finanzierung

Finanzielle Mittel
der FHGS

Art. 43 ¹ Die finanziellen Mittel der FH-GS stammen hauptsächlich aus den finanziellen Beiträgen der Vertragskantone, den finanziellen Beteiligungen der Nichtvertragskantone nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung sowie gegebenenfalls den Bundesbeiträgen.

² Die finanziellen Beiträge der Vertragskantone werden vom Strategischen Ausschuss im Rahmen des vierjährigen Finanzplans unter Vorbehalt der budgetären Kompetenzen der Kantonsparlamente festgesetzt und bestehen aus vier Teilen:

- a einem von den Vertragskantonen eingezahlten Pauschalbeitrag;
- b einem Beitrag, der von jedem Vertragskanton proportional zur Anzahl seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die an der FH-GS studieren, eingezahlt wird;
- c einem Beitrag, der von den Vertragskantonen als Sitzkanton einer oder mehrerer Ausbildungsstätten proportional zur Anzahl Studierender, die sie an den im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten aufnehmen, eingezahlt wird;
- d einem Beitrag an den praktischen Ausbildungsfonds nach Artikel 48.

Finanzielle Mittel
der Ausbildungs-
stätten

Art. 44 Die Ausbildungsstätten verfügen über die folgenden Mittel:

Direkte Einnahmen der Ausbildungsstätten

- a von den Studierenden bezahlte Kursgebühren und Beiträge an die Studienkosten;
- b Einnahmen aus Forschungsarbeiten, Mandaten und weiteren Tätigkeiten für Dritte.

Beiträge von Seiten der FH-GS

- a Pauschalbetrag pro studierende Person, unterschieden nach Studiengängen;
- b Impulsbetrag aus dem strategischen Entwicklungsfonds;
- c Betrag aus dem praktischen Ausbildungsfonds.

Beiträge vom Sitzkanton jeder Ausbildungsstätte

Rest der Ausgaben, der durch die direkten Einnahmen der Ausbildungsstätten und die Beiträge der FH-GS nicht gedeckt wird.

Angemessenheit

Art. 45 Zwischen den finanziellen Beiträgen der Kantone und der Umverteilung an die im Kanton befindlichen Ausbildungsstätten wird ein angemessenes Verhältnis sichergestellt.

Verrechnung

Art. 46 Der Strategische Ausschuss kann Verrechnungen zwischen Ausbildungsstätten oder Kantonen genehmigen.

Strategischer
Entwicklungsfonds

Art. 47 Der strategische Entwicklungsfonds ist hauptsächlich für die Schaffung und Führung von Spezialisierungsgebieten und Kompetenzzentren sowie für die Fortbildung gemäss den vom Strategischen Ausschuss erlassenen Bestimmungen bestimmt. Er wird mit ungefähr zehn Prozent des Jahresbudgets dotiert.

Praktischer
Ausbildungs-
fonds

Art. 48 ¹Der praktische Ausbildungsfonds ist für die angemessene Entschädigung der ein Praktikum absolvierenden Studierenden und der von den Praktikumsorten geleisteten Betreuungsarbeit bestimmt.

² Die Pauschalbeiträge, aus denen er gespeist wird, werden von den Vertragskantonen bei den auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Institutionen und Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens erhoben.

³ Die Höhe des Pauschalbeitrags wird vom Strategischen Ausschuss nach Anhören des Rates festgesetzt.

⁴ Die Verwendung des praktischen Ausbildungsfonds wird in einem Reglement festgelegt.

Liegenschaften

Art. 49 Die Eigentumsrechte an den Gebäuden werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Finanzielle
Verwaltung

Art. 50 Die Führung der Finanzgeschäfte der FH-GS wird durch ein vereinheitlichtes Finanz- und Buchhaltungssystem und nach allgemeinen Verfahren sichergestellt.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten

Art. 51 ¹Die Vertragskantone unterbreiten ihre Streitigkeiten, die sich in der Interpretation oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, dem Urteil eines dreiköpfigen Schiedsgerichts, sofern die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden können.

² Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, und die so bezeichneten Personen wählen eine dritte Schiedsrichterin oder einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden; diese Person muss Juristin oder Jurist sein. Können sich die Parteien bei der Wahl dieser Person nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des obersten für das Verwaltungsrecht zuständigen Gerichts des Sitzkantons der FH-GS bezeichnet.

³ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden; es wendet das Verwaltungsverfahren des Sitzkantons der FH-GS an.

⁴ Die Vertragskantone vereinbaren, das begründete Urteil des Schiedsgerichts in einem Streitfall, in dem sie Partei waren, als endgültig anzuerkennen, sofern es nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung an die Parteien mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht verwiesen wird.

⁵ Klagen, die sich auf die Gültigkeit oder die Interpretation der Schiedsgerichtsklausel beziehen, unterliegen dieser Frist nicht.

VIII. Beschwerde

Beschwerde-
kommission

Art. 52 ¹In Anwendung von Artikel 42 Absatz 2 setzt der Strategische Ausschuss eine Beschwerdekommision ein mit dem Auftrag, über Beschwerden zu entscheiden, die gegen die in erster Instanz von den kantonalen Instanzen der betroffenen Ausbildungsstätten gefällten Beschwerdeentscheide erhoben werden.

² Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beschwerdekommision werden in einem Reglement festgelegt.

IX. Dauer, Evaluation, Kündigung

Dauer

Art. 53 Die Vereinbarung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Evaluation

Art. 54 Der Strategische Ausschuss evaluiert die Anwendung der Vereinbarung innerhalb von vier Jahren ab ihrem Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.

Kündigung

Art. 55 ¹Die Vertragskantone können die Vereinbarung mit Ankündigung, die vier Jahre im Voraus zu erfolgen hat, auf den Beginn eines Schuljahrs künden. Während dieser Frist bleiben die finanziellen Verpflichtungen bestehen. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragskantone in Kraft.

² Die Nichtzahlung der finanziellen Beiträge durch einen Kanton kommt einer Kündigung gleich.

³ Die Studierenden, die ihr Studium vor der Kündigung begonnen haben, können es gemäss der Vereinbarung abschliessen.

X. Parlamentarische Ausführungskontrolle

Berichte des
Strategischen
Ausschusses

Art. 56 ¹Den Parlamenten der Vertragskantone wird alljährlich von den Kantonsregierungen ein Bericht unterbreitet, der vom Strategischen Ausschuss der FH-GS erstellt wurde und die folgenden Themen behandelt:

a die strategischen Ziele der FH-GS und ihre Verwirklichung, unabhängig davon, ob sie in einem Leistungsvertrag definiert wurden oder nicht;

b die mehrjährige Finanzplanung;

c die Jahresbudget der FH-GS;

d die Jahresrechnung der FH-GS;

e die Evaluation der von der FH-GS erzielten Ergebnisse.

² Ausserdem wird den Parlamenten eine Information über die allfälligen Massnahmen unterbreitet, die in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *b* dieser Vereinbarung ergriffen werden.

³ Die Beiträge der Vertragskantone an das Budget der FH-GS werden den Parlamenten gemäss dem Voranschlagsverfahren der einzelnen Kantone zur Genehmigung unterbreitet.

Inter-
parlamentarische
Kommission

Art. 57 ¹Die Vertragskantone vereinbaren die Einsetzung einer interparlamentarischen Kommission aus sieben Grossrätinnen und Grossräten je Kanton, die von jedem Grossen Rat nach dem Verfahren bezeichnet werden, das er für die Bezeichnung seiner Kommissionen anwendet.

² Die interparlamentarische Kommission wird damit betraut, den Jahresbericht des Strategischen Ausschusses, den mehrjährigen Finanzplan und die erste, durch den Strategischen Ausschuss vorgenommene Evaluation der Anwendung der Vereinbarung zu prüfen, bevor diese Gegenstände auf die Traktandenliste der Parlamente gesetzt werden. Sie nimmt von den Informationen über die allfälligen Massnahmen, die in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *b* dieser Vereinbarung ergriffen werden, Kenntnis.

Vorsitz

Art. 58 ¹ Bei ihrer ersten Jahressitzung wählt die interparlamentarische Kommission ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Diese Personen werden für ein Jahr und reihum aus den Abgeordneten jedes Vertragskantons gewählt. In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bezeichnet die Kommission eine Person, die die Sitzung präsidiert.

² Die Einberufung der Eröffnungssitzung der interparlamentarischen Kommission erfolgt durch das Parlamentsbüro desjenigen Vertragskantons, der den Vorsitz im Strategischen Ausschuss führt; das Büro setzt Ort und Datum der Sitzung fest, nachdem es die Büros der übrigen Kantonsparlamente befragt hat.

³ Jede Kantonsabordnung in der interparlamentarischen Kommission bezeichnet eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatteer.

Abstimmungen

Art. 59 ¹ Die interparlamentarische Kommission fällt ihre Entscheidung nach der Mehrheit der anwesenden Grossrätinnen und Grossräte.

² Gibt sie eine Empfehlung zuhanden der Kantonsparlamente ab, so führt das Protokoll die Ergebnisse der Abstimmung in jeder Kantonsabordnung auf.

³ Das Ergebnis der Arbeiten der interparlamentarischen Kommission wird in einem Bericht an die Kantonsparlamente festgehalten.

Vertretung des Strategischen Ausschusses

Art. 60 ¹ Der Strategische Ausschuss der FH-GS ist in den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission vertreten. Er beteiligt sich jedoch nicht an den Abstimmungen.

² Die Kommission kann vom Strategischen Ausschuss alle Informationen verlangen und mit seiner Zustimmung zweckdienliche Anhörungen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern vornehmen.

Prüfung des Berichts des Strategischen Ausschusses durch die Kantonsparlamente

Art. 61 ¹ Das Parlamentsbüro jedes Vertragskantons setzt den Bericht des Strategischen Ausschusses zusammen mit dem Bericht der interparlamentarischen Kommission auf die Traktandenliste der nächsten hierfür geeigneten Versammlung.

² Die Berichte werden den Grossrätinnen und Grossräten vor der Session gemäss dem eigenen Verfahren jeder Versammlung zugestellt.

³ Jede Versammlung wird eingeladen, gemäss ihrem eigenen Verfahren vom Bericht des Strategischen Ausschusses Kenntnis zu nehmen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung
der kantonalen
Gesetzgebungen

Art. 62 Die Vertragskantone haben ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung eine Frist von drei Jahren, um ihre kantonale Gesetzgebung und die interkantonalen Abkommen, die sie untereinander getroffen haben, den Bestimmungen dieser Vereinbarung anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 63 ¹Diese Vereinbarung wird dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

² Sie tritt an dem Datum, das durch gemeinsamen Beschluss der Regierungen der Vertragskantone festgesetzt wird, in Kraft, nachdem sie von sämtlichen Vertragskantonen genehmigt und in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wurde.

Diese Vereinbarung wurde vom Strategischen Ausschuss der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS) an der Sitzung vom 6. Juli 2001 in Lausanne genehmigt.

11.
Juni
2002

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Interkantonale
Vereinbarung

Art. 1 ¹ Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der im Anhang I wiedergegebenen bereinigten interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

² Die im Anhang II wiedergegebenen Änderungen der IVöB vom 15. März 2001 werden genehmigt.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Diesem Gesetz unterstehen

- a* der Kanton, seine Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist,
- b* die Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind,
- c* die Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und durch Körperschaften nach Buchstabe *a* oder *b* mehrheitlich beherrscht werden oder von diesen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, insbesondere Konzessionen, ausgestattet sind,
- d* private Vergabestellen für Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten von Bund, Kanton oder Gemeinden subventioniert werden.

² Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach Absatz 1 haben im Rahmen dieses Gesetzes Verfügungsbefugnis.

³ Erhalten Behörden, Organisationen oder Unternehmen nach Absatz 1 im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung den Zuschlag, so müssen sie bei einer Weitervergabe des Auftrags an Dritte kein Vergabeverfahren durchführen.

¹⁾ BSG 170.11

Schwellenwerte
für kantonale
Aufträge
1. Offenes
und selektives
Verfahren

Art. 3 Aufträge kantonaler Auftraggebender nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* und der von ihnen mehrheitlich beherrschten Auftraggebenden nach Artikel 2 Buchstabe *c* sowie von Privaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *d*, ausser wenn die kommunalen die übrigen Subventionen überwiegen, werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert folgenden Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a* 500 000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes,
- b* 250 000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

2. Einladungs-
verfahren

Art. 4 ¹Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 100 000 Franken erreicht.

² Im Einladungsverfahren bestimmen die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber, welche Anbieterinnen und Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen. Es müssen mindestens drei Offerten eingeholt werden.

³ Der Regierungsrat kann bestimmen, in welchen Bereichen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vom Erfordernis von drei Offerten abweichen kann.

Schwellenwerte
für kommunale
Aufträge

Art. 5 ¹Aufträge kommunaler Auftraggebender nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* und der von ihnen mehrheitlich beherrschten Auftraggebenden nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* sowie von Privaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *d* werden, wenn die kommunalen die übrigen Subventionen überwiegen,

- a* im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 200 000 Franken erreicht,
- b* im Einladungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 2 vergeben, wenn deren geschätzter Wert 100 000 Franken ohne Mehrwertsteuer erreicht.

² Die Gemeinden können für ihre Beschaffungen tiefere Schwellenwerte vorsehen.

Freihändiges
Verfahren

Art. 6 ¹Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden,

- a* in Fällen von Artikel XV Ziffer 1 des Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT)²⁾,
- b* wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens oder die tieferen kommunalen Schwellenwerte nicht erreicht werden.

² Der Entscheid über die Durchführung des freihändigen Verfahrens

²⁾ SR 0.632.231.422

nach Absatz 1 Buchstabe *a* ist vor dem Zuschlag im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die Schwellenwerte von Artikel 3 erreicht werden.

- ³ Auf eine Veröffentlichung kann verzichtet werden, wenn
- a* die Beschaffung auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse so dringlich wird, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann,
 - b* die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen kann, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.

Freier Zugang
zum Markt,
Wirtschaftlichkeit

Art. 7 Bei sämtlichen Vergabeverfahren ist der freie Zugang zum Markt für alle Anbieterinnen und Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Sanktionen

- Art. 8** ¹ Verletzt die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die Vergabebestimmungen, so kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Zuschlagsverfügung widerrufen, insbesondere wenn die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger
- a* die geforderten Eignungskriterien nicht mehr erfüllt,
 - b* der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt hat,
 - c* Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat,
 - d* ihrem oder seinem Personal nicht Arbeitsbedingungen bietet, welche namentlich hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen,
 - e* Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen,
 - f* die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltschutzgesetzgebung im Rahmen der Produktion nicht gewährleisten kann,
 - g* im Konkurs ist,
 - h* das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat,
 - i* für eine richtige Vertragserfüllung keine Gewähr mehr bieten kann.
- ² In schwer wiegenden Fällen kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Zuschlagsempfängerin oder den Zuschlagsempfänger zusätzlich für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von ihren oder seinen künftigen Vergabeverfahren ausschliessen.

Beizug von
Subunternehmen

Art. 9 ¹ Die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger hat der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Art und Umfang der Arbeiten, die untervergeben werden sollen, sowie Namen und Sitz der

an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen bekannt zu geben.

² Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat vertraglich sicherzustellen, dass alle an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben *c*, *d*, *f* und *h* einhalten.

³ Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten sind im Vertrag Konventionalstrafen vorzusehen. Sanktionen nach Artikel 8 bleiben vorbehalten.

Schadenersatz

Art. 10 ¹Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber haftet für einen Schaden, den sie oder er durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat.

² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die der Anbieterin oder dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Staatshaftung anwendbar.

Rechtspflege
1. Anfechtbare
Verfügungen

Art. 11 ¹Unabhängig von den Schwellenwerten gelten als anfechtbare Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers

a der Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren,

b die Aufnahme von Anbieterinnen oder Anbietern in ständige Listen oder die Streichung aus solchen Listen,

c der Entscheid, einen Auftrag nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *a* freihändig zu vergeben.

² Folgende Verfügungen sind nur anfechtbar, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens oder die tieferen kommunalen Schwellenwerte erreicht werden:

a die Ausschreibung des Auftrags,

b der Zuschlag,

c der Abbruch des Verfahrens,

d die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren,

e der Ausschluss vom Vergabeverfahren,

f der Widerruf des Zuschlags.

2. Rechtsmittel
bei kantonalen
Aufträgen

Art. 12 ¹Gegen Verfügungen kantonalen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* und der von ihnen mehrheitlich beherrschten oder konzessionierten Auftraggeberinnen oder Auftraggeber nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* sowie von Privaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *d* kann bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktion sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte des Einladungsverfahrens sind nicht anfechtbar.

3. Rechtsmittel
bei kommunalen
Aufträgen

Art. 13 ¹Gegen Verfügungen kommunaler Auftraggeberinnen oder Auftraggeber nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* und der von ihnen mehrheitlich beherrschten oder konzessionierten Auftraggeberinnen oder Auftraggeber nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdeentscheide der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte des Einladungsverfahrens oder tieferer kommunaler Schwellenwerte sind nicht anfechtbar.

4. Verfahrens-
bestimmungen

Art. 14 ¹Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

² Mit Beschwerde können gerügt werden:

- a* Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens,
- b* unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt Artikel 17 der interkantonalen Vereinbarung.

⁴ Schadenersatzansprüche auf Grund von Artikel 10 sind im Klageverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾ geltend zu machen.

Ausführungs-
bestimmungen,
Änderungen,
Austritt

Art. 15 ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er stimmt Änderungen der interkantonalen Vereinbarung zu, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt, und beschliesst den Austritt nach Artikel 20 Absatz 2 der interkantonalen Vereinbarung.

Änderung
eines Erlasses

Art. 16 Das Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 16. September 1992⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Aufgehoben.

³⁾ BSG 155.21

⁴⁾ BSG 641.1

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 27. November 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Juni 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. November 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3938 vom 20. November 2002:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003

Anhang I

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) mit Änderungen vom 15. März 2001

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

Vorbehalt
anderer
Vereinbarungen

Art. 2 Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:
a unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiter zu entwickeln;
b Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Durchführung

Art. 3 Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt: ...

Interkantonales
Organ

Art. 4 ¹Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ.

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:
a die Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
b den Erlass von Vergaberichtlinien;
c die Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
c^{bis} die Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geografi-

schen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);

d ...

e die Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;

f die Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;

g Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;

h die Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen oder internationalen Gremien sowie die Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Zusammenarbeit
mit dem Bund

Art. 5 ...

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Abgrenzung

Art. 5^{bis} ¹Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden die innerstaatlichen Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Auftragsarten

Art. 6 ¹Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

a Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;

b Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;

c Dienstleistungsaufträge.

² ...

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Schwellenwerte

Art. 7 ¹Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

a-c...

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Auftraggeberin
und Auftrag-
geber

Art. 8 ¹Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

a Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.

b ...

c Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;

d weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

a andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;

b Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichtes der Tätigkeit.

Anbieterin
und Anbieter

Art. 9 Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a in einem beteiligten Kanton;
- b in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
- c ...

Ausnahmen

Art. 10 ¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c Aufträge, die auf Grund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d Aufträge, die auf Grund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
- b der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren

Allgemeine
Grundsätze

Art. 11 Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b wirksamer Wettbewerb;
- c Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d Beachtung der Ausstandsregeln;
- e Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen;

- f Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g Vertraulichkeit von Informationen.

Verfahrensarten

Art. 12 ¹Es sind folgende Verfahrensarten anwendbar:

- a das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt auf Grund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.
- b^{bis}* das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag direkt vergibt, ohne Ausschreibung.

² ...

³ Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Wahl der Verfahren

Art. 12^{bis} ¹Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Kantonale
Ausführungs-
bestimmungen

Art. 13 Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a* die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b* die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c* die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d* ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e* die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f* geeignete Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g* den Zuschlag durch Verfügung;
- h* die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i* die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j* die Archivierung.

Vertragsschluss

Art. 14 ¹Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde-
recht und Frist

Art. 15 ¹Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbstständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a* die Ausschreibung des Auftrags;
- b* der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe *e*;
- c* der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d* der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e* der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, so ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Beschwerde-
gründe

Art. 16 ¹Mit der Beschwerde können gerügt werden:

a Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

b unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, so können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Aufschiebende
Wirkung

Art. 17 ¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und möglicher Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, zu ersetzen.

Entscheid

Art. 18 ¹Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, so kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Kontrolle
und Sanktionen

Art. 19 ¹Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Beitritt und
Austritt

Art. 20 ¹Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Übergangsrecht

Art. 22 ¹Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhang 1*Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich*

a) Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin oder Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

b) Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin oder Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Anhang 2***Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich***

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiger Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes / selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Anhang II

Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

2. Abschnitt: Anwendung der Vereinbarung

Dieser Titel wird aufgehoben.

Interkantonales
Organ

Art. 4 ¹Unverändert.

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

a und *b* unverändert,

c die Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
c^{bis} (neu) die Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);

d aufgehoben,

e die Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;

f unverändert,

g (neu) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;

h (neu) die Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen oder internationalen Gremien sowie die Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteilig-

ten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Zusammenarbeit
mit dem Bund **Art. 5** Aufgehoben.

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Abgrenzung **Art. 5^{bis}** (neu) ¹Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatlichen Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Auftragsarten **Art. 6** ¹Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

a Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;

b Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;

c Dienstleistungsaufträge.

² Aufgehoben.

³ (neu) Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Schwellenwerte **Art. 7** ¹Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis} (neu) Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter} (neu) Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

a bis *c* aufgehoben.

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen

des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Auftraggeberin
und
Auftraggeber

- Art. 8** ¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:
- a* Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.
 - b* aufgehoben,
 - c* Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
 - d* weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a* (neu) andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b* (neu) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ (neu) Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsauführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ (neu) Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichtes der Tätigkeit.

Anbieterin
und Anbieter

Art. 9 Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a* unverändert,
- b* in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
- c* aufgehoben.

Ausnahmen

Art. 10 ¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a* bis *b* unverändert,

c Aufträge, die auf Grund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
d bis *e* unverändert.

² Unverändert.

4. Abschnitt: Verfahren

Verfahrensarten

Art. 12 ¹Es sind folgende Verfahrensarten anwendbar:

a bis *b* unverändert,

b^{bis} (neu) das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;

c unverändert.

² Aufgehoben.

³ (neu) Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Wahl
der Verfahren

Art. 12^{bis} (neu) ¹Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Kantonale
Ausführungs-
bestimmungen

Art. 13 Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

a die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;

b bis *i* unverändert,

j (neu) die Archivierung.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde-
recht und Frist

Art. 15 ¹Unverändert.

^{1bis} (neu) Als durch Beschwerde selbstständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a* die Ausschreibung des Auftrags;
- b* der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe *e*;
- c* der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d* der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e* der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Unverändert.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Unverändert.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ und ² Unverändert.

³ (neu) Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Anhang 1*Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich*

a) Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin oder Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

b) Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin oder Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Anhang 2***Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich***

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes / selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

21.
März
2002

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen
Vereinbarung vom 30. August 2001 über Beiträge der
Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der
Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung; BSV)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 30. August 2001 über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung; BSV) auf den 1. August 2002 bei.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) diesen Beschluss zu eröffnen. Sie wird mit der Koordination der Anwendung der Vereinbarung im Rahmen der EDK beauftragt.
3. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
4. Der Grossratsbeschluss vom 14. September 1993 betreffend den Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung) vom 21. Februar 1991 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der BSV aufgehoben.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. März 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. August 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 30. August 2001 über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung; BSV) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung)

Die unterzeichnenden Kantone, gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung sowie auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. 10. 1970, vereinbaren:

Zweck

Art. 1 ¹ Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen.

² Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsschulpolitik bei.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundausbildung.

² Sie umfasst den gesamten beruflichen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen. Von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden Ausbildungen, die nicht mindestens einen Schultag pro Woche umfassen, interkantonale Fachkurse sowie Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen für Erwachsene ohne Lehrvertrag.

³ Zwei oder mehrere Kantone können von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen treffen.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Vereinbarungskantone entrichten für Schülerinnen und Schüler an ausserkantonalen Ausbildungsstätten für den beruflichen Unterricht sowie für berufliche Vollzeitausbildungen je einheitliche Beiträge, welche auch die schulische Abschlussprüfung mitein-schliessen.

² Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäss angewendet werden, wenn Schülerinnen und Schüler der Vereinbarungskantone Schulen besuchen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsverbänden, Betrieben oder gemeinnützigen Organisationen geführt werden.

Zahlungs-pflichtiger Kanton

Art. 4 ¹ Für den beruflichen Unterricht an Berufsschulen ist der Lehrortskanton zahlungspflichtig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsschule. Die Anmeldung erfolgt gemäss Praxis des Schulortskantons.

² Bei Schülerinnen und Schülern von Vollzeitschulen ist der Wohnsitzkanton zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bewilligung hat mit der Anmeldung vorzuliegen. Für die Bestimmung des Wohnsitzkantons gelten dabei die stipendienrechtlichen Regelungen.

Beiträge –
Modalitäten

Art. 5 ¹ Die Beiträge für den beruflichen Unterricht an Berufsschulen betragen je Schülerin und Schüler pro Schuljahr Fr. 4000.–.

² Bei einem beruflichen Unterricht, der über die gesamte Ausbildungszeit durchschnittlich mehr als zwei Schultage pro Woche umfasst, jedoch gemäss Absatz 3 nicht vollzeitlich ist, betragen die Beiträge je Schülerin und Schüler pro Schuljahr Fr. 5000.–.

³ Die Beiträge für Ausbildungen von mindestens 22 Lektionen pro Woche in Vollzeitschulen sowie für die Ausbildung an Berufsmaturitätsschulen nach absolvierter Grundausbildung betragen je Schülerin und Schüler pro Jahr Fr. 9000.–. Für die zwei Jahre dauernde berufs begleitende Berufsmaturitätsschule wird pro Jahr Fr. 4500.– verrechnet.

⁴ Die Beiträge werden angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise, ausgehend vom Indexstand per 1. Januar 2001 (148.3), um 5 Indexpunkte verändert. Für die Berechnung massgebend ist jeweils der Stand am 1. Januar des Erhebungsjahres.

⁵ Der Beitrag ist jeweils für ein volles Schuljahr geschuldet. Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 31. Dezember.

⁶ Die Vereinbarungskantone stellen spätestens bis Ende März des der Erhebung folgenden Jahres Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

Fürstentum
Liechtenstein

Art. 6 ¹ Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

² Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Schulen und/oder Studiengänge sind wie die entsprechenden, nach schweizerischem Recht anerkannten Schulen und/oder Studiengänge zu behandeln.

Geschäftsstelle

Art. 7 ¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

² Ihm obliegen insbesondere als Aufgaben

- die jährliche Überprüfung und allfällige Anpassung der Beiträge an den Landesindex,
- die Information der Vereinbarungskantone,

- Koordinationsaufgaben und
- die Regelung von Verfahrensfragen.

Schiedsgerichts-
barkeit

Art. 8 ¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, genehmigt durch den Bundesrat am 27. August 1969 (SR 279), finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Übergangs- und
Schlussbestim-
mungen

Art. 9 ¹Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 14 bisherige Vereinbarungskantone zugestimmt haben, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 2002/2003.

² Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts vom 21. Februar 1991 durch Beschluss der an dieser Vereinbarung beteiligten Kantone aufgehoben.

³ Der Austritt ist mit einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf den Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der zum Zeitpunkt des Austritts geschulten Schülerinnen und Schüler bestehen.

⁴ Die Vereinbarung kann mit Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vereinbarungskantone revidiert werden.

Bern, den 30. August 2001

2.
September
2002

Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO) wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹ «120», «200» und «280» werden ersetzt durch «140», «240» und «340».

² und ³ Unverändert.

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:

a unverändert;

b die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident 2000, die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident 1000 Franken im Jahr;

c und *d* unverändert;

e die Präsidentinnen und Präsidenten des Grossen Rates, der Kommissionen und der Deputation, die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident des Grossen Rates sowie die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse das doppelte Sitzungsgeld, dasselbe gilt für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern sie die Sitzung tatsächlich zu leiten hatten;

f und *g* unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 2. September 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*